

Beschlüsse der Kultusministerkonferenz

Einheitliche Prüfungsanforderungen
in der Abiturprüfung

Recht

Die Länder werden gebeten, die neu gefassten Einheitlichen Prüfungsanforderungen für das Fach Recht spätestens zur Abiturprüfung im Jahr 2010 umzusetzen.

Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Recht

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.12.1989 i.d.F. vom 16.11.2006)

Inhaltsverzeichnis		Seite:
Fachpräambel		5
I. Allgemeiner Teil		7
1 Kompetenzen und Grundstruktur rechtlicher Inhalte		7
1.1 Kompetenzen		7
1.2 Grundstruktur rechtlicher Inhalte		7
1.3 Grundlegendes und erhöhtes Anforderungsniveau		8
2 Anforderungsbereiche		9
2.1 Allgemeine Hinweise		9
2.2 Fachspezifische Beschreibung der Anforderungsbereiche		9
2.2.1 Anforderungsbereich I		10
2.2.2 Anforderungsbereich II		11
2.2.3 Anforderungsbereich III		12
3 Schriftliche Prüfung		13
3.1 Gliederung in Fach- bzw. Themengebiete und Teilaufgaben		13
3.2 Aufgabenformen		14
3.3 Hinweise zum Erstellen einer Prüfungsaufgabe		14
3.4 Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistungen (Erwartungshorizont)		15
3.5 Bewertung von Prüfungsleistungen		15
4 Mündliche Prüfung		17
4.1 Aufgabenstellung		17
4.2 Anforderungen und Bewertung		18
5 Prüfung im Rahmen der „Besonderen Lernleistung“		18
5.1 Themenstellung für die „Besondere Lernleistung“, Arbeits- und Lernformen		19
5.2 Anforderungen an das Kolloquium		20
II. Aufgabenteil		21
1 Aufgabenbeispiele für die schriftliche Abiturprüfung		21
1.1 Allgemeine Hinweise		21
1.2 Aufgabenbeispiele		21
1.2.1 Aufgabe 1		21
1.2.2 Aufgabe 2		27
1.2.3 Aufgabe 3		34
2 Aufgabenbeispiele für die mündliche Abiturprüfung		41
2.1 Allgemeine Hinweise		41
2.2 Aufgabenbeispiele		41
2.2.1 Aufgabe 1		41
2.2.2 Aufgabe 2		45
2.2.3 Aufgabe 3		48

Fachpräambel

Das Fachgebiet Recht wird in den verschiedenen Bundesländern in unterschiedlichen Fächern bzw. Fachkombinationen im Rahmen des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes unterrichtet.

Dieses Aufgabenfeld zeichnet sich dadurch aus, dass gesellschaftliche Sachverhalte in struktureller und historischer Sicht erkennbar gemacht werden und durch geeignete, auch fachübergreifende und fächerverbindende Themenwahl Einsichten in historische, politische, geographische, wirtschaftliche und rechtliche Sachverhalte sowie insbesondere in den gesellschaftlichen Wandel seit dem industriellen Zeitalter und in die gegenwärtigen internationalen Beziehungen und deren Voraussetzungen vermittelt werden.

Eine wesentliche Triebfeder des gesellschaftlichen Wandels sind die auf regionaler, nationaler, europäischer und globaler Ebene zunehmende Arbeitsteilung und eine intensivere Vernetzung von Menschen und Märkten. Die dadurch ausgelösten Koordinationsprozesse und Interessenkonflikte ziehen häufig auch die Setzung neuer Rechtsnormen nach sich, so dass die Entwicklung in Politik und Gesellschaft, aber auch die Lebensgestaltung jedes Einzelnen in steigendem Maße von rechtlichen Regelungen bestimmt werden. Eine rechtliche Grundbildung ist damit elementarer Teil der Allgemeinbildung und Voraussetzung zum Verständnis der Welt. Dabei kann es aber nicht die Aufgabe der gymnasialen Oberstufe sein, die Schülerinnen und Schüler mit den Besonderheiten und Details vieler Rechtsgebiete vertraut zu machen.

Um die Schülerinnen und Schüler auf die aktuellen und zukünftigen Qualifikationsanforderungen in Studium, Beruf und Gesellschaft vorzubereiten, kommt dem Erwerb folgender Fähigkeiten besondere Bedeutung zu:

- Verständnis sozialer, ökonomischer und politischer Zusammenhänge;
- Denken in übergreifenden, komplexen Strukturen;
- Fähigkeit, Wissen in unterschiedlichen Kontexten anzuwenden;
- Fähigkeit zur Selbststeuerung des Lernens und der Informationsbeschaffung;
- Fähigkeit zur realistischen Einschätzung der eigenen Kompetenz und Möglichkeiten;
- Kommunikations- und Teamfähigkeit;
- Entscheidungsfähigkeit.

Diese Fähigkeiten werden im Rechtskundeunterricht der Oberstufe in besonderer Weise gefördert (vgl. die in 1.1 dargestellten Kompetenzen). Darüber hinaus sollen die Schülerinnen und Schüler die Notwendigkeit rechtlicher Regelungen und deren Bindung an grundlegende Werte erkennen.

Ein Oberziel des Unterrichts ist die Erziehung zum mündigen Staatsbürger, der Rechtsnormen versteht und reflektiert. Orientierungswissen im positiven Recht und die Beschäftigung mit exemplarischen Problemstellungen einzelner Rechtsgebiete helfen den jungen Erwachsenen, die Komplexität rechtlicher Sachverhalte und Strukturen zu erfassen und die für eine rechtliche Bewertung notwendigen Informationen mit Hilfe fachspezifischer Quellen zielgerichtet zu beschaffen. Dabei lernen sie auch, Rechtsnormen auf gegebene Lebenssituationen anzuwenden und die Rechtslage sachkundig und abgewogen zu beurteilen. Zugleich erwerben sie berufs- und studienorientierte Handlungs- und Entscheidungskompetenzen.

Der Unterricht in der Oberstufe zeichnet sich durch wissenschaftspropädeutisches Arbeiten aus, das exemplarisch in rechtswissenschaftliche Fragestellungen, Kategorien und Methoden einführt. Von großer Bedeutung für die Studierfähigkeit ist die sprachliche Ausdrucksfähigkeit. Dazu gehört die Fähigkeit, sich strukturiert, zielgerichtet und sprachlich korrekt zu artikulieren. Hierzu gehören auch der angemessene Umgang mit Texten, insbesondere Textverständnis, Texterschließung, Textinterpretation sowie zeitökonomische Bearbeitung und das schriftliche bzw. mündliche Darstellen komplexer Zusammenhänge. Die Auseinandersetzung mit Rechtsnormen und ihre Anwendung leisten einen bedeutenden Beitrag zur Förderung dieser Fähigkeiten.

Zur Sicherung eines einheitlichen und angemessenen Anforderungsniveaus in den Prüfungsaufgaben enthalten die Einheitlichen Prüfungsanforderungen für das Fach Recht

- eine Beschreibung der nachzuweisenden Kompetenzen,
- Kriterien, mit deren Hilfe überprüft werden kann, ob eine Prüfungsaufgabe das anzustrebende Anspruchsniveau erreicht,
- Hinweise und Aufgabenbeispiele für die Gestaltung der schriftlichen und mündlichen Prüfung.

Die im Folgenden aufgeführten Kompetenzen gelten für alle Prüfungen des Faches Recht, unabhängig davon, ob der Rechtskundeunterricht im Rahmen eines eigenständigen Faches oder im Rahmen eines Fächerverbundes unterrichtet wird und welche spezifischen Rechtsgebiete in den Lehrplänen vorgesehen sind.

I. Allgemeiner Teil

1 Kompetenzen und Grundstruktur rechtlicher Inhalte

1.1 Kompetenzen

Bereits Schülerinnen und Schüler werden häufig mit rechtlichen Sachverhalten konfrontiert und beurteilen die jeweilige Rechtslage auf der Grundlage ihrer Einstellungen und ihres Vorwissens; dies ist vielfach von Verwechslungen und Vermutungen geprägt. Im Rechtskundeunterricht werden juristische Kenntnisse erarbeitet, vertieft und systematisiert sowie Entscheidungs- bzw. Urteilskompetenz entwickelt. Die jungen Erwachsenen erwerben und vertiefen dabei eine umfassende Handlungskompetenz mit den Dimensionen der fachlichen, methodischen, sozialen und personalen Kompetenz.

Ein besonderes Gewicht kommt im Rechtskundeunterricht der Entwicklung der sprachlichen Kompetenz zu. Rechtstexte sind aufgrund ihrer umfassenden, aber dennoch eindeutigen und knappen Formulierungen häufig abstrakt, komplex und zunächst schwer erfassbar. Die genaue Analyse und Interpretation solcher Texte, die Notwendigkeit einer strukturierten und logischen Argumentation bei der Anwendung von Rechtsnormen auf konkrete Lebenssachverhalte und das Formulieren der rechtlich relevanten Schlussfolgerungen leisten daher einen wichtigen Beitrag zur Herausbildung der Sprachkompetenz.

Für das Bearbeiten der Abituraufgaben im Rahmen der schriftlichen und mündlichen Prüfungen sind im Wesentlichen folgende Kompetenzen erforderlich, wobei nicht alle hier aufgeführten Kompetenzen in jeder Abiturprüfung nachzuweisen sind:

1. Lebenssachverhalte in rechtliche Zusammenhänge einordnen, dabei Ordnungen und Strukturen des Rechts bestimmen sowie einschlägige Rechtsnormen aufsuchen und zitieren,
2. unterschiedliche rechtliche Positionen würdigen, Werthaltungen vor dem Hintergrund rechtlicher Normen und ethisch-moralischer Vorstellungen reflektieren sowie Normen hinsichtlich ihrer Zielsetzungen und Wirkungen einschätzen und im Hinblick auf unterschiedliche Interessen und Gerechtigkeitsvorstellungen bewerten,
3. abstrakte Rechtsnormen bei der Beurteilung von Fallbeispielen anwenden sowie Rechtsstreitigkeiten des täglichen Lebens beurteilen und hierzu in juristischen Informationsquellen (z. B. Gesetze, Kommentare, Urteile, Fachliteratur, Datenbanken) recherchieren und die Quellen adäquat auswerten, dabei grundlegende juristische Arbeitstechniken (z. B. Normenanalyse, Subsumtion, Gutachtenstil) beherrschen,
4. Sachverhalte und Falllösungen sprachlich angemessen und überzeugend dokumentieren und präsentieren, dabei grundlegende Kommunikationsregeln (z. B. themenbezogene Argumentation, Kompromissbereitschaft, Kooperations- und Interaktionsfähigkeit; Wahrnehmung, Berücksichtigung und Vertretung eigener und fremder Standpunkte) beachten.

1.2 Grundstruktur rechtlicher Inhalte

Die Lehrpläne und der Unterricht müssen unabhängig von ihrer inhaltlichen und methodischen Ausgestaltung folgende grundlegende Aspekte der Analyse von Rechtsfragen bzw. von Problemstellungen rechtlicher Relevanz („Grundstruktur rechtlicher Inhalte“) widerspiegeln:

- Fundierung des Rechts (z. B. Abgrenzung zu Brauch, Sitte und Moral, Recht und Gerechtigkeit, Naturrecht und positives Recht, Wandelbarkeit des Rechts, Auslegung von Generalklauseln versus Rechtssicherheit)

- Ordnungen des Rechts (z. B. öffentliches und privates Recht, Rechtsgebiete, Normenhierarchie, nationales und europäisches Recht, geschriebenes und ungeschriebenes Recht)
- Begriffe des Rechts (z. B. Freiheit und Gleichheit, Rechtssubjekte und Rechtsobjekte, Schuldverhältnis, Rechtsgeschäft, Vertrag, Anspruch, Besitz und Eigentum, Straftat und Ordnungswidrigkeit, Verhältnismäßigkeit)
- Methoden des Rechts (z. B. Systematik von Gesetzen, Zitierweise, Normenanalyse, Subsumtion, Gutachten, Abstraktion, Reduktion, Analogie)

Diese Grundstruktur kann in den einzelnen Bundesländern an unterschiedlichen Rechtsgebieten erarbeitet und geprüft werden, wobei mindestens ein Teilgebiet des öffentlichen und des privaten Rechts Unterrichtsgegenstand sein muss.

1.3 Grundlegendes und erhöhtes Anforderungsniveau

Gemäß der Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 i. d. F. vom 02.06.2006) wird der Fachunterricht auf unterschiedlichen Anspruchsebenen erteilt.

Unter Berücksichtigung der im Kapitel 1.1 beschriebenen Kompetenzbereiche und der im Kapitel 1.2 beschriebenen Grundstrukturen soll der Kurs mit grundlegendem Anforderungsniveau eine wissenschaftspropädeutisch orientierte Grundbildung vermitteln. Im Kurs mit erhöhtem Anforderungsniveau erfolgt eine systematische, vertiefte und reflektierte wissenschaftspropädeutische Arbeit. Die Anforderungen für die beiden Kurstypen müssen sich deutlich voneinander unterscheiden, aber trotzdem alle Anforderungsbereiche umfassen.

Der Kurs mit grundlegendem Anforderungsniveau soll

- in wesentliche Gegenstände, Probleme und Zusammenhänge des Faches Recht einführen,
- unter Anwendung grundlegender Arbeitsmethoden der Rechtswissenschaft Einsichten in unterschiedliche Rechtsgebiete vermitteln,
- exemplarisch fachübergreifende Zusammenhänge erarbeiten,
- zur wertgebundenen und interessenorientierten Reflexion über rechtliche Regelungen anleiten.

Der Kurs mit erhöhtem Anforderungsniveau soll darüber hinaus

- an ausgewählten Inhalten bei der Prüfung komplexer Sachverhalte detaillierte Kenntnisse vermitteln,
- die Arbeitsmethoden der Rechtswissenschaft und ihre selbstständige Anwendung vertiefen und den Transfer in andere Rechtsgebiete ermöglichen,
- die differenzierte Erkenntnis fachübergreifender Zusammenhänge zum Ziel haben,
- zur wertgebundenen und interessenorientierten Reflexion über Rechtsnormen, Urteile und juristische Kommentare anleiten.

Unterschiede ergeben sich u. a. aus

- dem Grad der Vorstrukturierung,
- dem Komplexitätsgrad,
- dem Grad der Selbstständigkeit und Reflexion,
- dem Umfang der Arbeitsmethoden, Materialien und Themen,
- dem Grad der Methodenkompetenz.

2 Anforderungsbereiche

2.1 Allgemeine Hinweise

Die Abiturprüfung soll das Leistungsvermögen der Prüflinge möglichst differenziert erfassen. Dazu werden im Folgenden drei Anforderungsbereiche unterschieden.

Nicht immer lassen sich die Anforderungsbereiche genau gegeneinander abgrenzen. Bei der Lösung einer Prüfungsaufgabe sind die erforderlichen Teilleistungen auch nicht in jedem Fall eindeutig einem bestimmten Anforderungsbereich zuzuordnen. Die Berücksichtigung der Anforderungsbereiche und deren Umsetzung mit Hilfe von Operatoren können aber dazu beitragen, zu hohe oder zu niedrige Anforderungen zu vermeiden; Prüfungsaufgaben sowie die Bewertung der Prüfungsleistungen sind besser zu vergleichen.

Anforderungsbereiche ermöglichen eine differenzierte Beschreibung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Einsichten, die für die Lösung einer Aufgabe im Fach Recht vorausgesetzt werden. Die Zuordnung der Teilleistungen zu den einzelnen Anforderungsbereichen hängt davon ab, ob die Lösung eine Auswahl von Methoden in einem geübten, bekannten Zusammenhang erfordert oder ob selbstständiges Erarbeiten, Anwenden und Bewerten in komplexen und neuartigen Zusammenhängen erwartet wird. Die Zuordnung ist daher abhängig vom vorangegangenen Unterricht, von den in den Lehrplänen/Richtlinien/Standards verbindlich vorgeschriebenen Zielen und Inhalten sowie von den zugelassenen Arbeitsmitteln.

Fragestellungen sollten einem Anforderungsbereich zugeordnet werden können, wobei nicht auszuschließen ist, dass auch mehr als ein Bereich berührt wird bzw. Teilleistungen des Prüflings mehreren Bereichen zugeordnet werden können.

2.2 Fachspezifische Beschreibung der Anforderungsbereiche

Jede Prüfungsaufgabe für die schriftliche und mündliche Abiturprüfung muss sich auf alle im Folgenden beschriebenen Anforderungsbereiche erstrecken. Das Schwergewicht der zu erbringenden Prüfungsleistungen liegt mit ca. 40 Prozent im Anforderungsbereich II. Die Anforderungsbereiche I und III sind mit je ca. 30 Prozent zu berücksichtigen.

In den folgenden Beschreibungen der Kenntnisse und Fähigkeiten sind die angegebenen Beispiele nicht verbindlich, aber in der Gesamtheit exemplarisch für das Anspruchsniveau. Die Beispiele orientieren sich an den unter 1.1 beschriebenen Kompetenzen.

2.2.1 Anforderungsbereich I

Der Anforderungsbereich I umfasst

- die Wiedergabe von Inhalten aus einem begrenzten Gebiet im gelernten Zusammenhang,
- die Beschreibung und Verwendung gelernter und geübter Arbeitsweisen in einem begrenzten Gebiet und einem wiederholenden Zusammenhang.

Dazu gehören im Rechtskundeunterricht u. a.:

- Beschreiben von Strukturen (z. B. Gliederung des Rechts, Aufbau der Gerichtsbarkeit),
- sachgerechtes und sprachlich korrektes Wiedergeben fachwissenschaftlicher Begriffe (z. B. Willenserklärung, Verwaltungsakt, Rechts- und Geschäftsfähigkeit),
- Zuordnung eines Sachverhalts zu einem Rechtsgebiet (z. B. Bürgschaftsversprechen – Schuldrecht/BGB, Grundkapital – Aktiengesetz),
- Auffinden einschlägiger Rechtsnormen in einem bekannten Zusammenhang,
- genaues Zitieren von Rechtsnormen (z. B. Definition einer bestimmten Art des Sachmangels, § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BGB),
- Wiedergeben der Analyse im Unterricht erarbeiteter Rechtsnormen (z. B. Schadensersatzpflicht, § 823 Abs. 1 BGB)
- fachsprachlich korrekte Lösungen einfacher Fälle in einem geübten Zusammenhang (z. B. Prüfung der Geschäftsfähigkeit)

Dem Anforderungsbereich I entsprechen u. a. folgende Operatoren:

Operatoren	Erläuterung/Beispiele
nennen aufzählen wiedergeben zusammenfassen	gelernte Fachbegriffe, Rechtsnormen und Definitionen angeben
beschreiben schildern kennzeichnen darstellen	wesentliche Aspekte eines Sachverhaltes unter Verwendung der Fachsprache darlegen
ermitteln	bekannte Anspruchsnormen finden

2.2.2 Anforderungsbereich II

Der Anforderungsbereich II umfasst

- den selbstständigen Transfer der im Unterricht erarbeiteten Inhalte
- sowie die Anwendung eingeübter Methoden

auf neue, aber ähnliche Gegenstände.

Dazu gehören im Rechtskundeunterricht u. a.:

- Einordnen von Sachverhalten in Strukturen (z. B. Ermittlung der korrekten Gerichtsinstanz, Einordnung in die Systematik der Rechtsgeschäfte),
- sachgerechtes und sprachlich korrektes Abgrenzen oder Anwenden fachwissenschaftlicher Begriffe (z. B. Vorliegen der Einsichtsfähigkeit bei einem bedingt Deliktstfähigen, Abgrenzen von Gefälligkeits- und Schuldverhältnis),
- den rechtlichen Hintergrund eines Lebenssachverhaltes verdeutlichen und verschiedenen Rechtsgebieten zuordnen (z. B. Verkehrsunfall: Zivilrecht, Strafrecht, Polizeirecht)
- Auffinden einschlägiger Rechtsnormen in einem unbekanntem Zusammenhang,
- eigenständige Analyse von Rechtsnormen mit komplexerem Aufbau (z. B. Bewirken der Leistung mit eigenen Mitteln, § 110 BGB, Inhaltskontrolle von AGB, § 307 BGB),
- Erläutern komplexer Falllösungen und fachwissenschaftlicher Literaturmeinungen (z. B. Analyse höchstrichterlicher Rechtsprechung)
- fachsprachlich korrekte Falllösungen mit bekannter Grundstruktur (z. B. Prüfung der Geschäftsfähigkeit und Anwendung der §§ 107 ff. BGB).

Dem Anforderungsbereich II entsprechen u. a. folgende Operatoren:

Operatoren	Erläuterung/Beispiele
erklären erläutern aufzeigen	komplexe Fachbegriffe (wie Vertragsfreiheit, Straftat u. a.) definieren, abgrenzen, an Beispielen verdeutlichen ob einzelne Tatbestandsmerkmale (wie Fahrlässigkeit) erfüllt sind
begründen	in einem begrenzten Zusammenhang auf der Basis einzelner Rechtsnormen entscheiden (z. B. warum eine Nachfrist nicht hinreichend bestimmt ist, § 308 Nr. 2 BGB) Aufzeigen des Normzwecks (z. B. Vorschriften zur Geschäftsfähigkeit)
erörtern	Für und Wider rechtlicher Standpunkte darstellen Vor- und Nachteile einer rechtlichen Regelung aufzeigen (z. B. Formzwang beim Grundstückskauf)

Operatoren	Erläuterung/Beispiele
analysieren	rechtlich relevante Informationen aus komplexen Sachverhalten herausarbeiten und strukturieren
herausarbeiten	unbekannte Rechtsnormen in Tatbestandsmerkmale und Rechtsfolgen gliedern
vergleichen abgrenzen	Rechtsnormen gegenüberstellen, um Gemeinsamkeiten und Unterschiede herauszuarbeiten (z. B. Abgrenzen von Diebstahl und Unterschlagung)
subsumieren	darstellen, inwiefern in einem Sachverhalt die Tatbestandsmerkmale einer Rechtsnorm erfüllt sind
bestimmen festhalten	beschreiben der Rechtsfolgen bzw. des juristischen Ergebnisses, wenn bestimmte Tatbestandsmerkmale erfüllt sind (z. B. „V hat einen Anspruch auf Herausgabe nach § 812 I, Alt. 1 BGB“)

2.2.3 Anforderungsbereich III

Der Anforderungsbereich III umfasst

- die planmäßige Analyse komplexer Sachverhalte mit dem Ziel, zu selbstständigen Begründungen, Folgerungen, Lösungsansätzen, Deutungen und Wertungen zu gelangen und
- das selbstständige Anwenden fachspezifischer Arbeitsmethoden und Darstellungsformen in neuen Situationen und das Beurteilen der Ergebnisse.

Dazu gehören im Rechtskundeunterricht u. a.:

- selbstständiges Auslegen unbestimmter Rechtsbegriffe und Interpretieren von Rechtsnormen,
- Reflektieren von Normen hinsichtlich des Normzwecks bzw. zugrunde liegender Gerechtigkeitsvorstellungen,
- Bewertung z. B. von eigenen Falllösungen, Rechtsprechung und herrschender Meinung im Hinblick auf Grundwerte der Bundes- und Länderverfassungen, insbesondere in vielschichtigen Entscheidungssituationen,
- sachlogisch strukturierte und fachsprachlich korrekte Argumentation bei der Lösung von komplexen Problemstellungen,
- Prüfung eines komplexen, unbekanntes Falles im Gutachtenstil,
- Entwickeln eigener Fallbeispiele und
- Entwerfen von Alternativen zu geltenden Normen.

Dem Anforderungsbereich III entsprechen u. a. folgende Operatoren:

Operatoren	Erläuterung/Beispiele
prüfen untersuchen	Subsumtion ausgewählter Tatbestandsmerkmale
beurteilen abwägen diskutieren	ausgehend von einer kriterienorientierten Pro- und Contra-Darstellung unter Einbeziehung individueller Wertmaßstäbe ein begründetes eigenes Werturteil darstellen
Stellung nehmen bewerten würdigen	unter Einbeziehung individueller Wertmaßstäbe ein begründetes eigenes Werturteil darstellen
entwickeln	zu einem Sachverhalt oder einer Problemstellung einen eigenen Regelungsentwurf begründet entwerfen zu einer unbekanntem Rechtsnorm ein passendes Fallbeispiel darstellen
widerlegen	eingehen auf vorgegebene Argumente und eine begründete Gegenposition formulieren
prüfen im Gutachtenstil untersuchen im Gutachtenstil prüfen nach Prüfschema	Aufwerfen der Fallfrage („Wer will was von wem woraus?“), dabei Nennen der Anspruchsgrundlage und systematisches Prüfen der Tatbestandsmerkmale und Subsumtion

3 Schriftliche Prüfung

3.1 Gliederung in Fach- bzw. Themengebiete und Teilaufgaben

Die gesamte Prüfungsaufgabe eines Faches gliedert sich in Fachgebiete bzw. Themengebiete. Diese bestehen wiederum aus verschiedenen Teilaufgaben.

Die Fach- bzw. Themengebiete der schriftlichen Prüfung sind abhängig von der länderspezifischen Einbindung rechtlicher Inhalte in Fächer und der unterschiedlichen Kombination der rechtlichen Teilgebiete in den Lehrplänen der Länder. Unabhängig davon muss eine Prüfungsaufgabe aus einem Fach- oder Themengebiet die in der Qualifikationsphase erworbenen Kompetenzen (vgl. 1.1) angemessen berücksichtigen und die Grundstruktur rechtlicher Inhalte (vgl. 1.2) abbilden.

Jedes Fach- bzw. Themengebiet kann in Teilaufgaben gegliedert sein, die in einem inneren Zusammenhang stehen sollen. Durch die Gliederung in Teilaufgaben können gezielt

- unterschiedliche Anforderungsbereiche angesprochen,

- verschiedene Aspekte einer Problemstellung geprüft,
- das Herstellen von Zusammenhängen gefordert und
- Differenzierungen zwischen grundlegendem und erhöhtem Anforderungsniveau ermöglicht werden.

Die Aufgliederung in Teilaufgaben darf jedoch nicht so detailliert sein, dass dadurch ein Lösungsweg zwingend vorgezeichnet wird oder durch eine zu große Kleinschrittigkeit in der Formulierung und Zahl der Teilaufgaben die Anforderung an eine eigenständige und komplexe Argumentationsentwicklung hinsichtlich eines Gesamtzusammenhangs beeinträchtigt wird.

Die Teilaufgaben sollen so gestellt werden, dass eine vom Erwartungshorizont abweichende Lösung nicht die weitere Bearbeitung des Fach- bzw. Themengebiets unmöglich macht. Falls es aus diesem Grund erforderlich ist, können Zwischenergebnisse in der Aufgabenstellung enthalten sein.

3.2 Aufgabenformen

Aufgabenformen zur Überprüfung der formulierten Kompetenzen (vgl. 1.1) und der Kenntnisse in der Grundstruktur rechtlicher Inhalte (vgl. 1.2) sind

- das Prüfen von Sachverhalten hinsichtlich einzelner Tatbestandsmerkmale bzw. im Gutachtenstil und das Feststellen der Rechtsfolgen,
- das Auswerten von Quellen (fachwissenschaftliche Quellen wie Gesetzestexte, Kommentare, Urteile oder populärwissenschaftliche Darstellungen sowie Zeitungsartikel, Karikaturen etc.).

In beiden Fällen ist darauf zu achten, dass wesentliche Teile der Aufgabenstellung eine gründliche Auseinandersetzung mit dem Material erfordern. Die Lösung der Aufgabe soll von den Schülern eine selbstständige Leistung fordern, die auf den im Unterricht erarbeiteten Kenntnissen und Fähigkeiten aufbaut.

3.3 Hinweise zum Erstellen einer Prüfungsaufgabe

Eine Aufgabe zu einem Fach- bzw. Themengebiet muss sich auf alle drei in Kapitel 2.2 beschriebenen Anforderungsbereiche erstrecken. Die Aufgaben sowohl für das grundlegende und das erhöhte Anforderungsniveau sind angemessen, wenn das Schwergewicht der zu erbringenden Prüfungsleistungen im Anforderungsbereich II (ca. 40 Prozent) liegt und daneben die Anforderungsbereiche I und III (mit je ca. 30 Prozent) berücksichtigt werden.

Entsprechende Anteile der Anforderungsbereiche können insbesondere durch geeignete Wahl der nachzuweisenden Kompetenzen, durch die Struktur der Aufgabe sowie durch entsprechende Formulierung der Aufgabenstellung mit Hilfe geeigneter Operatoren erreicht werden (vgl. Kapitel 2.2).

Fächerübergreifende Bezüge methodischer oder inhaltlicher Art ergeben sich u. a. zu den Fächern Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, Religionslehre/Ethik/Philosophie, Deutsch, Sozialkunde/Geschichte.

Zu jeder Teilaufgabe wird die erwartete Prüfungsleistung beschrieben und der Bezug zu den drei Anforderungsbereichen hergestellt. Um die Transparenz der Aufgabenstellung und Bewertung zu gewährleisten, sollen Angaben zum Gewichtungsverhältnis der Teilaufgaben enthalten sein.

Das grundlegende und das erhöhte Anforderungsniveau unterscheiden sich vor allem im Hinblick auf die Komplexität des Stoffes, den Grad der Differenzierung und Abstraktion der Inhalte und Begriffe, im Anspruch an die Methodenbeherrschung und die Selbstständigkeit der Lösung von Problemen (vgl. 1.3).

3.4 *Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistungen (Erwartungshorizont)*

Den Aufgaben der schriftlichen Prüfung muss eine Beschreibung der von den Schülerinnen und Schülern erwarteten Leistungen einschließlich der Angabe von Bewertungskriterien beigegeben werden. Dabei sind von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde gegebene Hinweise für die Bewertung zu beachten und auf die gestellten Aufgaben anzuwenden.

Die erwarteten Prüfungsleistungen sind stichwortartig darzustellen. Werden Prüfungsergebnisse nicht zentral gestellt, so ist der vorangegangene Unterricht, aus dem die Prüfungsaufgabe erwachsen ist, so weit zu erläutern, wie dies zur Einschätzung des Schwierigkeitsgrads der Aufgabe notwendig ist. Damit soll zugleich der Bezug zu den Anforderungsbereichen einsichtig gemacht werden.

Zugelassene Hilfsmittel sind anzugeben. In diesen Hilfsmitteln sind Hervorhebungen (Markierungen und Unterstreichungen), Querverweise zu anderen Normen (lediglich Zahlenhinweise und Gesetzesnennung) und Registerfähnchen (mit Gesetzesbezeichnung und Paragrafennummern) zulässig. Nicht erlaubt sind systematische Auflistungen, Kommentierungen und Bemerkungen durch die Schüler.

3.5 *Bewertung von Prüfungsleistungen*

Aus der Korrektur und Beurteilung der schriftlichen Arbeit soll hervorgehen, welcher Wert den von den Schülerinnen und Schülern vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Schülerinnen und Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt haben. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung gemäß Ziffer 9.1 und 9.2 der Vereinbarung vom 07.07.1972 i. d. F. vom 02.06.2006.

Das Beurteilen der von den Prüflingen erbrachten Prüfungsleistung erfolgt unter Bezug auf die beschriebene erwartete Gesamtleistung. Den Beurteilenden steht dabei ein Beurteilungsspielraum zur Verfügung.

Im Erwartungshorizont nicht angeführte aber gleichwertige Lösungen sind zu berücksichtigen.

Berücksichtigt wird die Art der Bearbeitung in den verschiedenen Anforderungsbereichen unter den Aspekten der Qualität, Quantität und der Darstellungsweise.

Zum Aspekt der Qualität gehören u. a.:

- Erfassung der Aufgabe,
- Genauigkeit der Kenntnisse und Einsichten,
- Stimmigkeit und Differenziertheit der Aussage,
- Herausarbeitung des Wesentlichen,
- Anspruchsniveau der Problemerkennung und
- Sicherheit in der Beherrschung der Methoden und der Fachsprache.

Zum Aspekt der Quantität gehören u. a.:

- Umfang der Kenntnisse und Einsichten,
- Breite der Argumentationsbasis und
- Vielfalt der Aspekte und Bezüge

Zum Aspekt der Darstellungsweise gehören u. a.:

- Klarheit und Eindeutigkeit der Aussage,
- Angemessenheit der Darstellung ,
- Übersichtlichkeit der Stoffanordnung,
- Eigenständigkeit und Schlüssigkeit der Gliederung und des Aufbaus der Arbeit

Darüber hinaus sind schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Muttersprache (Unterrichtssprache) oder gegen die äußere Form gemäß § 6 Absatz 5 der Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.1973 i.d.F. vom 16.06.2000) in die Bewertung einzubeziehen.

Gut (11 Punkte):

Die Note soll erteilt werden, wenn ca. 75 Prozent der erwarteten Gesamtleistung und auch Leistungen im Anforderungsbereich III erbracht worden sind.

Die Note soll erteilt werden, wenn

- zentrale Aussagen und bestimmende Merkmale von Materialien und Sachverhalten differenziert erfasst und umfassend bearbeitet werden,
- die Aussagen präzise und umfassend auf die Aufgabe bezogen sind,
- selbstständige Bezüge und eigenständiges Arbeiten erkennbar sind,
- fachspezifische Verfahren und Begriffe sicher angewendet werden,
- die Darstellung in gedanklicher Ordnung und sprachlicher Gestaltung überzeugt,
- komplexe Gedankengänge entfaltet und eigenständige Urteile dargestellt werden,
- die Arbeit klare Strukturen aufweist und eindeutige Verbindungen herstellt.

Ausreichend (05 Punkte):

Die Note soll erteilt werden, wenn ca. 45 Prozent der erwarteten Gesamtleistung erbracht worden sind.

Die Note soll erteilt werden, wenn:

- zentrale Aussagen und bestimmende Merkmale von Materialien und Sachverhalten in Grundzügen erfasst sind,
- die Aussagen insgesamt auf die Aufgaben bezogen sind,
- grundlegende Verfahren und Begriffe angewendet werden,

- die Darstellung verständlich ausgeführt und erkennbar geordnet ist,
- die mutter- und fachsprachlichen Anforderungen im Ganzen erfüllt sind,
- erkennbare Strukturen und Verbindungen vorhanden sind.

4 Mündliche Prüfung

4.1 Aufgabenstellung

Jede Aufgabe für die mündliche Abiturprüfung muss sich auf alle im Abschnitt 2.2 beschriebenen Anforderungsbereiche erstrecken. In der mündlichen Prüfung sollen die Prüflinge Kenntnisse und Fähigkeiten über Inhalte und Methoden des Faches Recht nachweisen, die sich an der im Abschnitt 1.2 aufgezeigten Grundstruktur rechtlicher Inhalte orientieren. Fächerübergreifende Kompetenzen sollen dabei angewandt und Zusammenhänge hergestellt werden.

Dabei sollen die Prüflinge

- rechtliche Sachverhalte analysieren,
- die jeweilige Rechtslage in freiem Vortrag darstellen und
- sie gegebenenfalls beurteilen,
- sich im Gespräch begründet mit einzelnen Rechtspositionen auseinandersetzen und
- dazu vor dem Hintergrund der Werteordnung der Bundesrepublik Deutschland Stellung nehmen können.

Dies kann innerhalb von Einzel- bzw. Gruppenprüfungen über verschiedene Prüfungsverfahren geschehen, wie zum Beispiel:

- freier Vortrag,
- Rollenspiel,
- Zwiegespräch, Diskussion und
- Pro-und-Kontra-Darstellung.

Geeignete Medien sollen diese Prüfungsformen unterstützen. Nach der vom Prüfling bzw. von den Prüflingen selbstständig gestalteten Prüfungsphase werden in der Regel in einem anschließenden Prüfungsgespräch die Ausgangsproblemstellungen vertieft. Dabei müssen u. a. einzelne Sachverhalte oder Probleme fachsprachlich angemessen in übergeordnete Zusammenhänge eingeordnet sowie Lösungswege unter Rückgriff auf juristische Methoden aufgezeigt und ggf. visualisiert werden.

Für die selbstständig zu gestaltende Prüfungsphase erhält jeder Prüfling eine angemessene Vorbereitungszeit. Bei Gruppenprüfungen und Prüfungen mit besonderem Medieneinsatz ist die Prüfungsvorbereitungszeit und die Prüfungszeit in angemessenem Umfang zu verlängern.

Grundlage für die mündliche Prüfung ist eine juristische Problemstellung, die zu Beginn der Vorbereitungszeit unter Hinweis und ggf. Bereitstellung der zugelassenen Hilfsmittel (vgl. 3.4) schriftlich vorgelegt wird. Das Problem soll unter Vorgabe von geeignetem Arbeitsmaterial so formuliert werden, dass bei der Lösung alle drei Anforderungsbereiche erreicht werden können. Die Prüfung soll verschiedenar-

tige Kompetenzen (vgl. 1.1) ansprechen und darf sich nicht ausschließlich auf Lerngebiete eines Kurs- halbjahres beschränken.

Aufgabenstellungen, die im Rahmen des vorangegangenen Unterrichts sowie in der schriftlichen Abiturprüfung behandelt worden sind, dürfen nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sein.

Den Prüflingen muss anhand von Angaben zu Aufgabengewichtungen eine Orientierung für die Bearbeitung der mündlichen Prüfungsaufgabe geboten werden.

4.2 Anforderungen und Bewertung

Bei der Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung sollen neben den beschriebenen Kompetenzen vor allem folgende fachlichen Kriterien berücksichtigt werden:

- sachliche Richtigkeit und Umfang des beim Vortrag, Rollenspiels o. Ä. und beim anschließenden Prüfungsgespräch geforderten Fachwissens; dabei sind die Komplexität der Inhalte und der Grad an Selbstständigkeit der Prüfungsleistung zu beachten;
- Beherrschung der juristischen Arbeitstechniken (sicherer Umgang mit Gesetzestexten, Subsumtion, Gutachtenstil, Nutzung juristischer Informationsquellen)
- Fähigkeit, einen rechtlichen Sachverhalt und die ggf. zugehörige Falllösung sprachlich verständlich darzulegen und das Wesentliche herauszustellen;
- Fähigkeit, beim Prüfungsgespräch sachgerecht zu argumentieren, auf Fragen und Einwände einzugehen und gegebene Hilfen aufzugreifen.

Für die Bewertung gelten zusätzlich folgende überfachliche Kriterien:

- Art und Strukturierung des Vortrages,
- Fähigkeit zu verbaler und nonverbaler Kommunikation unter Verwendung der Fachsprache,
- Eingehen auf Gesprächsimpulse,
- situationsbezogene Argumentations- und Urteilsfähigkeit und
- Angemessenheit der gewählten Darstellung.

Die Notenfindung sollte unter Beachtung der fachlichen und überfachlichen Kompetenzen erfolgen, wobei die fachlichen im Vordergrund stehen.

5 Prüfung im Rahmen der „Besonderen Lernleistung“

Nach der Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 i. d. F. vom 02.06.2006, Ziff. 9.3.4 i. V. m. 7.6) kann im Rahmen der Abiturprüfung

- bei fünf Prüfungsfächern anstelle der Prüfungsleistung in einem Prüfungsfach oder
- bei vier Prüfungsfächern zusätzlich als fünftes Prüfungselement

eine „Besondere Lernleistung“ angerechnet werden.

Die „Besondere Lernleistung“ ist schriftlich von den Schülerinnen und Schülern zu dokumentieren. Die Ergebnisse werden im Rahmen eines Kolloquiums dargestellt und erläutert. Die „Besondere Lernleistung“ wird im Rahmen bzw. im Umfang von mindestens zwei Schulhalbjahren erbracht .

Die „Besondere Lernleistung“ fördert projektorientiertes und wissenschaftspropädeutisches Lernen und Arbeiten, die Einbeziehung größerer fachlicher Zusammenhänge, die fächerverbindende Vernetzung des Erlernten und die kommunikative Kompetenz in unterschiedlichen Lernsituationen. Dabei sollen die Schülerinnen und Schüler Kompetenzen zeigen, die im Rahmen des Unterrichts erworben werden können, jedoch durch die herkömmlichen mündlichen Prüfungen nur unzureichend überprüfbar sind, z. B.:

- eine angemessene, vollständige und aussagekräftige Dokumentation erstellen,
- eine selbstständige Problembearbeitung zeigen (z. B. in der Dokumentation und im Kolloquium),
- eine mediengestützte und einfallsreiche Präsentation erstellen (z. B. bei einer Präsentationsaufgabe),
- fachlich überzeugend, kontrovers und souverän argumentieren (z. B. bei einem Streitgespräch),
- angemessene Selbstreflexion zum Ausdruck bringen (z. B. nach einem Rollenspiel, Streitgespräch).

Sofern die „Besondere Lernleistung“ dem Referenzfach Recht zugeordnet ist, gelten die Abschnitte 1 bis 4.2 sinngemäß. Im Folgenden werden für die Aufgabenstellung der „Besonderen Lernleistung“ mit dem Referenzfach Recht Festlegungen getroffen, die über die Bestimmungen der Abschnitte 1 bis 4.2 hinausgehen.

5.1 Themenstellung für die „Besondere Lernleistung“, Arbeits- und Lernformen

Die Themenwahl soll folgende Kriterien berücksichtigen:

- Berücksichtigung der Grundstruktur rechtlicher Inhalte (vgl. 1.2),
- Bezüge zu den Kompetenzen (vgl. 1.1) und Inhalten des Referenzfachs und mögliche fachübergreifende Ansätze,
- angemessener Umfang und Komplexität des zu bearbeitenden Themas,
- Notwendigkeit der eigenständigen fachspezifischen Recherche,
- Interessenlage der Schülerinnen und Schüler.

Es bieten sich in besonderer Weise Themen an, die

- die Möglichkeit zur Informationserhebung, z. B. in Form von Erkundungen, Expertenbefragungen oder Umfragen, bieten,
- einen lokalen oder regionalen Bezug aufweisen,
- bei Gruppenprüfungen eine Aufteilung in Unterthemen zulassen.

Die Umsetzung der Themen kann z. B. in folgenden Arbeits- und Lernformen realisiert werden:

- Praktika,
- Experteninterviews und Erkundungen,

- Projekte,
- Seminararbeit,
- Schülerwettbewerbe.

Art und Umfang der schriftlichen Dokumentation sind von der gewählten Arbeits- und Lernform und der Themenstellung abhängig.

5.2 *Anforderungen an das Kolloquium*

Im Rahmen des Kolloquiums stellt der Schüler oder die Schülerin die Ergebnisse der „Besonderen Lernleistung“ dar, erläutert sie und beantwortet Fragen (vgl. Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II, v. 07.07.1972 i. d. F. vom 02.06.2006). Dabei erhält die Präsentation einen besonderen Stellenwert. Sie geht von der vorzulegenden schriftlichen Dokumentation aus. Die Einordnung und Diskussion in größere fachliche Zusammenhänge sowie die Erörterung weiterführender Fragen, z. B. fächerübergreifende Aspekte schließen sich an die Präsentation an. Bei der Vorbereitung des Kolloquiums sind insbesondere die verfügbaren technischen Möglichkeiten, z. B. Folien, Simulationssoftware, Präsentationssoftware zu beachten.

Für Gruppenprüfungen im Fach Recht eignen sich insbesondere Prüfungsaufgaben, bei denen z. B. unterschiedliche Perspektiven und Interessenlagen sowie Aspekte eines Falles behandelt werden. Bei Gruppenprüfungen ist auf eine gerechte Chancenverteilung zu achten. Durch die Begrenzung der Gruppengröße, die Aufgabenstellung und die Gestaltung des Kolloquiums ist dafür Sorge zu tragen, dass die individuelle Leistung deutlich erkennbar und bewertbar ist.

Die Ausführungen in Abschnitt 4 zu Prüfungsformen, Anforderungen und Bewertung gelten sinngemäß.

II. Aufgabenteil

1 Aufgabenbeispiele für die schriftliche Abiturprüfung

1.1 Allgemeine Hinweise

Die folgenden Aufgabenbeispiele greifen auf bewährte Aufgabenstellungen zurück und berücksichtigen neuere fachdidaktische Entwicklungen, die im Teil I dieser EPA eingearbeitet wurden.

Die Stellung des Fachgebietes Recht in den Unterrichtsfächern (z. B. „Wirtschaft und Recht“ in Bayern, „Rechtslehre“ in Mecklenburg-Vorpommern, „Recht“ in Berlin) und die inhaltliche Gestaltung der Lehrpläne sind in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich. Darüber hinaus liegen jeweils andere unterrichtliche Voraussetzungen (z. B. Stundenausstattung, Kurse mit grundlegendem und erhöhtem Anforderungsniveau) sowie eine uneinheitliche Prüfungsdauer vor. Daher können die einzelnen Aufgabenbeispiele nur exemplarisch das erwartete Anforderungsniveau und die Berücksichtigung der Grundstruktur rechtlicher Inhalte (vgl. Teil I, Abschnitt 1.2) abbilden.

Die Darstellung ist folgendermaßen gegliedert:

- a) Übersicht über die unterrichtlichen Voraussetzungen
- b) Aufgabenstellung
- c) Lösungshinweise

Die Zuordnung der Bewertungseinheiten der Teilaufgaben zu den Anforderungsbereichen I, II und III (vgl. allgemeiner Teil I, Abschnitt 2.2) wird in den Aufgaben 1 und 2 aufgezeigt.

1.2 Aufgabenbeispiele

1.2.1 Aufgabe 1

a) Übersicht über die unterrichtlichen Voraussetzungen

Bezeichnung des Unterrichtsfachs	Wirtschaft und Recht (grundlegendes Anforderungsniveau)
Fachgebiet dieser Aufgabe	Recht
Lerninhalte	Grundtatsachen des Rechts, Rechtsordnung, Rechtsquellen, rechtstechnische Grundlagen, rechtlich bedeutsame Lebensalterstufen, Vertragsfreiheit, Besitz und Eigentum, Eigentumserwerb, Kaufvertrag und Leistungsstörungen, weitere Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens, zivilrechtliche Anspruchsgrundlagen, Strafrecht: Funktionen, Strafzwecke, Strukturprinzipien, Aufbau einer Straftat, Rechtsfolgesystem
Hilfsmittel	Textausgaben BGB, StGB, GG, BayVerf

b) Aufgabenstellung

FACHGEBIET RECHT

Sämtliche Aufgaben sind, soweit möglich, unter Angabe der entsprechenden Normen des BGB zu bearbeiten.

Aus einem Zeitungsbericht (bearbeitet):

Rentnerin um wertvolle Kunstwerke gebracht

Wohnung in Brand gesteckt

München. – Böse betrogen wurde eine Münchner Rentnerin von einem Gaunerpärchen: Nach einem Brand in ihrer Wohnung gab Maria R., 72, gegenüber der Polizei an, dass ein wertvolles Gemälde durch das Feuer vernichtet worden sei. Dabei handelte es sich um das Aquarell „Katze und Maus“ von Wasilinsky aus dem Jahr 1940. Sein Wert wird auf ca. 50.000 Euro geschätzt.

Zweifel an dieser Version hegte die Kripo erst, als das Bild letzte Woche in der Nürnberger Galerie von Peter P. aufgetaucht war. Nach Aussage von Peter P. erwarb er das Gemälde von dem Münchner Galeristen Ludwig L. Bei der Durchsicherung der Münchner Geschäftsräume des L. an der Briener Straße wurde ein Schriftstück sichergestellt, wonach der Kunststudent Josef S., 25, das Gemälde für 20.000 € an L. verkauft hatte.

Josef S. erwies sich im Zuge der polizeilichen Ermittlungen als Freund der Altenbetreuerin Ulla G., 18, die die Rentnerin R. regelmäßig betreute.

Die Polizei fand heraus, dass Josef S. bereits einen Monat vor dem Brand das Aquarell an L. verkauft hatte. Die Aussage von Maria R., dass das Bild beim Brand vernichtet worden sei, galt aber als sehr glaubwürdig. Die Kripo stand zunächst vor einem Rätsel. Bei der anschließenden Durchsicherung der gemeinsamen Wohnung von Ulla G. und Josef S. in München wurde ein hoher Geldbetrag sichergestellt. In weiteren Vernehmungen gestand das Paar, in der Wohnung der Rentnerin R. das Gemälde aus dem Rahmen entfernt und durch eine Farbkopie ersetzt zu haben. Die Rentnerin, die an einer Sehschwäche leidet, bemerkte den Betrug nicht. Aus Angst vor der Entdeckung hatte Josef S. ein paar Wochen später die Wohnung von Maria R. in Brand gesteckt. Der Sachschaden belief sich auf 40.000 Euro. Die Rentnerin blieb unverletzt. Ulla G., die Verdacht geschöpft hatte, dass ihr Freund Josef S. einen Brand legen wollte, brachte die Rentnerin noch rechtzeitig in Sicherheit.

1.1 Untersuchen Sie, wer Eigentümer des Gemäldes „Katze und Maus“ ist. Gehen Sie dabei chronologisch vor. Prüfen Sie im Gutachtenstil die Ansprüche der Rentnerin Maria R. gegenüber dem Galeristen Peter P.

1.2 Zeigen Sie unter Bezugnahme auf konkrete Rechtsnormen auf, dass Eigentum in unserer Rechtsordnung besonders geschützt ist, und gehen Sie dabei auch auf die Grenzen des Eigentumsschutzes ein.
[22 Bewertungseinheiten]

Die Rentnerin Maria R. muss nach dem Brand ihre Wohnung renovieren lassen. Unter anderem beauftragt sie einen Handwerker mit der Verlegung eines Parkettbodens. Für die Badeinrichtung kauft sie eine komplett neue Sanitärausstattung. Die Gesamtkosten der Renovierung belaufen sich auf 40.000 €. Der Rechtsanwalt von Maria R. empfiehlt eine Klage gegen Josef S. Dieser lehnt eine Kostenübernahme mit dem Hinweis ab, die Wohnung der Maria R. sei vor dem Brand recht heruntergekommen gewesen. Maria R. habe teure Parkettböden verlegen lassen, während sie früher einen einfachen PVC-Boden gehabt hatte. Auch die neue Badausstattung sei wesentlich wertvoller als die alte.

2 Prüfen Sie im Gutachtenstil, ob ein Anspruch von Maria R. gegen Josef S. auf Begleichung der Kosten in der geforderten Höhe besteht.
[10 Bewertungseinheiten]

Maria R. überweist Rechnungen für die Renovierung der Wohnung in Höhe von 20.000 € nicht, da sie auf die Zahlungen von Josef S. wartet und keinen Kredit aufnehmen möchte.

3 Stellen Sie dar, unter welchen rechtlichen Voraussetzungen und gegebenenfalls ab welchem Zeitpunkt Maria R. Verzugszinsen (§ 288) zahlen muss.
[14 Bewertungseinheiten]

Aus einem späteren Zeitungsbericht (bearbeitet):

Milde Strafen für Gaunerpärchen

München. Gestern fand am Amtsgericht München die Gerichtsverhandlung gegen Ulla G. statt. Die Achtzehnjährige hatte zusammen mit ihrem damaligen Freund Josef S., 25, einer Rentnerin ein wertvolles Gemälde gestohlen. Sie wurde zu 20 Stunden gemeinnütziger Arbeit in einer sozialen Einrichtung verurteilt. Josef S. wurde vergangenen Monat wegen Diebstahls und schwerer Brandstiftung am Landgericht München I zu einer Freiheitsstrafe von vier

Jahren verurteilt. Er hatte versucht, durch den Brand den Diebstahl des Bildes zu vertuschen.

Als die Rentnerin von dem Urteil gegen ihre frühere Pflegerin Ulla G. erfuhr, äußerte sie sich empört: „Die jungen Leute können sich heute alles erlauben, ohne dass sie ordentlich bestraft werden. Das hätte es zu meiner Zeit nicht gegeben.“ Sie hatte fest mit einer Gefängnisstrafe für beide gerechnet.

4 Erklären Sie unter Einbeziehung der Zeitungsberichte die Voraussetzungen für die Strafbarkeit einer Handlung und erläutern Sie, welche Aspekte für die Richter bei der Strafzumessung für Ulla G. und Josef S. eine wesentliche Rolle gespielt haben könnten.

[14 Bewertungseinheiten]
[Summe: 60 BE]

c) Lösungshinweise

Die Lösungsvorschläge lassen sachlichen Gehalt, Art und Niveau der Beantwortung erkennen, ohne den Anspruch zu erheben, die einzig mögliche Lösung zu sein.

1.1 Untersuchen der Eigentumsverhältnisse:

- Ursprünglich war R die Eigentümerin des Gemäldes. Durch den Diebstahl wurden Ulla G. und Josef S. zwar Besitzer (§ 854 I), nicht aber Eigentümer.
- L könnte gem. §§ 929 I, 932 I das Eigentum am Gemälde erworben haben:
- Josef S. veräußert das Gemälde an L (§§ 145, 147, 929 i. V. m. § 854 I). Josef S. war zwar nicht Eigentümer des Gemäldes, aber L ist in gutem Glauben gem. § 932 II, da er laut Sachverhalt die wahren Eigentumsverhältnisse nicht kannte bzw. ihm keine grob fahrlässige Unkenntnis anzulasten ist. § 935 I schließt jedoch den gutgläubigen Erwerb aus, da das Gemälde der Eigentümerin R. gestohlen worden war.
- L veräußert das Gemälde an P (§§ 145, 147, 929 i. V. m. § 854 I). Ein gutgläubiger Eigentumserwerb (§ 932 I) des P ist dabei auch hier nicht möglich (§ 935 I, Arg. s. o.).
- Ergebnis: Eigentümerin ist immer noch R.

Prüfen der Ansprüche der R gegenüber P gemäß §§ 985 f.:

R ist Eigentümerin des Bildes und P Besitzer (§ 854 I). P kann keinerlei Einwendungen nach § 986 machen, da er gegenüber R nicht zum Besitz berechtigt ist. Damit besteht ein Anspruch von R gegenüber P auf Herausgabe des Bildes.

1.2 Aufzeigen des Eigentumsschutzes, z. B.:

Der Schutz des Eigentums wird u. a. durch folgende Rechtsnormen festgeschrieben:

- Das Recht auf Eigentum wird sowohl im Grundgesetz (Art. 14 GG) als auch in der bayerischen Verfassung (Art. 103 BV) gewährleistet.
- Gemäß § 903 BGB kann der Eigentümer mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen.
- § 985 BGB ermöglicht dem Eigentümer, sein Eigentum jederzeit von einem unberechtigten Besitzer herauszufordern.
- § 823 BGB regelt, dass der Eigentümer bei Verletzung seines Eigentums Schadensersatz verlangen kann.
- ggf.: Auch das Strafrecht sorgt für einen Eigentumsschutz, z. B. durch § 242 StGB (Diebstahl).

Eingehen auf Grenzen des Eigentumsschutzes, z. B.:

- Grenzen erfährt der Eigentumsschutz z. B. durch die Sozialpflichtigkeit des Eigentums (Art. 14 II GG, Art. 103 II, Art. 158 BV). In bestimmten Fällen sind Enteignungen zum Wohle der Allgemeinheit möglich (Art. 14 III GG).
- § 903 schränkt die Eigentumsrechte dann ein, wenn ein Gesetz oder die Rechte Dritter entgegenstehen.

- Einschränkungen ergeben sich z. B. durch die Regelungen zum gutgläubigen Erwerb (z. B. § 932 BGB).
- Weiter kann das Eigentum durch öffentliches Recht, z. B. das Bau-, das Forst- oder das Wasserrecht eingeschränkt werden.
- § 823 gewährt kein Recht auf Schadensersatz, wenn die Eigentumsverletzung nicht widerrechtlich erfolgt.

2 Prüfen des Anspruchs der R gegen Josef S. auf Schadensersatz aus § 823 I:

- Handlung des Josef S.: Er hat Feuer in der Wohnung der R gelegt.
- Rechtsgutverletzung: Josef S. hat das Eigentum von R verletzt, denn die Wohnungseinrichtung war nach dem Brand schwer beschädigt.
- Schaden: Kosten für die Wiederherstellung der Wohnung
- Kausalität: Der entstandene Schaden ist auf die Brandstiftung von Josef S. zurückzuführen.
- Widerrechtlichkeit: Die Handlung des Josef S. war widerrechtlich, da keine Rechtfertigungsgründe (z. B. Notstand) vorliegen.
- Verschulden: Josef S. handelte vorsätzlich (§ 276), da er durch den Brand den begangenen Diebstahl vertuschen wollte.

Damit ist Josef S. zum Schadensersatz gem. § 823 I verpflichtet. Dieser ergibt sich ebenso aus § 823 II (Verstoß gegen ein Schutzgesetz, hier: schwere Brandstiftung nach § 306a StGB)

Die Höhe des Schadensersatzes bestimmt sich nach § 249. Josef S. muss also nach § 249 I den Zustand der Wohnung herstellen, wie er vor dem Brand bestanden hat. Nach § 249 II kann die Gläubigerin R auch den „dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen“. Das wäre der Betrag für die Beschaffung eines vergleichbaren PVC-Bodens und einer vergleichbaren Badausstattung.

3 Darstellen, z. B.:

Voraussetzung für die Bezahlung von Verzugszinsen nach § 288 I ist, dass sich Maria R. im Zahlungsverzug befindet.

Der Verzugsbeginn ist in § 286 I bis III geregelt. Nach § 286 I kommt Maria R. mit der Mahnung der Gläubiger in Verzug, wenn sie fällige Rechnungen (ggf. § 271) nicht bezahlt. In § 286 II Nr. 1- 4 sind Voraussetzungen genannt, die eine Mahnung entbehrlich machen würden: Wenn z. B. im Vertrag mit den Handwerkern ein bestimmtes Kalenderdatum als Zahlungstermin festgelegt worden wäre (§ 286 II Nr. 1), müsste Maria R. bereits ab diesem Zeitpunkt Verzugszinsen bezahlen.

Liegt keine der Voraussetzungen nach § 286 II vor, so kommt R nach § 286 III spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung in Verzug. Da sie Verbraucherin (§ 13) ist, kommt sie aber nur dann in Verzug, wenn sie vom Gläubiger in der Rechnung auf die Folgen des Verzugs hingewiesen wurde.

Sie kommt allerdings nach § 286 IV nicht in Verzug, solange die Zahlung der Rechnungen auf Grund eines Umstandes unterbleibt, den sie nicht zu vertreten hat. Sie bezahlt aber vorsätzlich die Rechnungen nicht.

Dass sie das Geld von Josef S. erst später bekommt, spielt hier keine Rolle, da sie für ihre finanzielle Leistungsfähigkeit in jedem Fall einzutreten hat.

4 Erklären, z. B.:

Eine Straftat ist eine tatbestandsmäßige, rechtswidrige und schuldhaft Handlung, an die das Gesetz eine Strafandrohung knüpft.

- Tatbestandsmäßigkeit ist gegeben, wenn die Tat die im Strafgesetz festgelegten objektiven und subjektiven (Vorsatz, Fahrlässigkeit) Tatbestandsmerkmale erfüllt (im vorliegenden Fall kommen z. B. die Tatbestandsmerkmale des Diebstahls, § 242 StGB, und der schweren Brandstiftung, § 306 a StGB, in Betracht).
- Rechtswidrigkeit ist gegeben, wenn keine Rechtfertigungsgründe (z. B. Notwehr, Notstand) für die mit Strafe bedrohte Tat vorliegen. Dies ist im vorliegenden Fall gegeben.
- Schuldhaft handelt ein Täter, wenn ihm die Tat persönlich vorwerfbar ist, er also z. B. schuldig ist (der Sachverhalt liefert keine Anhaltspunkte für eine gegenteilige Einschätzung).

Erläutern, z. B.:

Entlastende Aspekte bei der Strafzumessung:

- Ulla G. ist mit 18 Jahren strafmündig als Heranwachsende. Die Anwendung des milden Jugendgerichtsgesetzes ist möglich.
- Ulla G. hat R beim Brand in Sicherheit gebracht.
- Ulla G. wurde evtl. nur durch ihre Beziehung zu Josef S. zu dem Diebstahl verführt.

Belastende Aspekte bei der Strafzumessung:

- Ulla G. hat eine Vertrauensstellung missbraucht.
- Josef S. versuchte, durch den Brand eine andere Straftat zu vertuschen.
- Josef S. ist 25 Jahre alt und damit nach dem Erwachsenen-Strafrecht zu verurteilen.
- Er nimmt bei der Brandstiftung die Verletzung oder sogar Tötung der Rentnerin in Kauf.

Hinweis: Die hier aufgeführten Aspekte haben exemplarischen Charakter.

Zuordnung zu den Anforderungsbereichen

Teilaufgabe	Anforderungsbereiche (Angabe der BE)			Summe (BE)
	I	II	III	
1.1		ca. 6	ca. 6	12
1.2	ca. 10			10
2		ca. 5	ca. 5	10
3		ca. 7	ca. 7	14
4	ca. 7	ca. 7		14
	ca. 17	ca. 25	ca. 18	60

Da durch Komplexität der Aufgabenstellung häufig mehr als ein Anforderungsbereich mit einer Aufgabe erreicht wird, ist die Zuordnung der Bewertungseinheiten zu den Anforderungsbereichen nicht immer eindeutig. Sie hängt auch davon ab, welche Schwerpunkte und Beispiele die unterrichtende Lehrkraft in ihrem Unterricht gewählt hat.

1.2.2 Aufgabe 2

a) Übersicht über die unterrichtlichen Voraussetzungen

Bezeichnung des Unterrichtsfachs	Wirtschaft und Recht (erhöhtes Anforderungsniveau)
Lerninhalte	Grundtatsachen des Rechts, Rechtsordnung, Rechtsquellen, rechtstechnische Grundlagen, Rechtssubjekte und Rechtsgeschäfte, rechtlich bedeutsame Lebensaltersstufen, Vertragsfreiheit, Besitz und Eigentum, Eigentumserwerb, Kaufvertrag und Leistungsstörungen, weitere Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens, zivilrechtliche Anspruchsgrundlagen, Bearbeitung von Rechtsfällen
Hilfsmittel	Textausgaben BGB, StGB, GG, BayVerf, HGB, AktG, GmbHG

b) Aufgabenstellung

FACHGEBIET RECHT


Sämtliche Aufgaben sind, soweit möglich, unter Angabe der entsprechenden Normen des BGB zu bearbeiten.

Die 17-jährige Belinda (B) möchte mit ihrem neuen Freund, dem volljährigen Studenten Peter Baumann (P), zusammenziehen. Deshalb sucht sie seit einigen Wochen eine 2-Zimmer-Wohnung. Da sie Peter ihren Eltern noch nicht vorgestellt hat, erzählt sie ihnen zunächst nichts von diesen Plänen.

Frau Dorn (D), eine ältere Dame, bietet ihr eine Wohnung an. Am 12.03.2005 besichtigt Belinda die Wohnung und ist begeistert. Frau Dorn, die Belinda für volljährig hält und sie sich auch als Mieterin vorstellen kann, verlangt von ihr nur einen Nachweis über ein festes Einkommen. Belinda schließt daher zum Schein mit ihrem Bekannten Lukas (L), der als Elektromeister selbstständig ist, einen Arbeitsvertrag ab und legt diesen Frau Dorn vor. Am 15.03.2005 schließen Frau Dorn und Belinda einen schriftlichen Mietvertrag ab. Die Miete ist jeweils am Ersten des Monats im Voraus fällig. Frau Dorn ist einverstanden, dass Peter in die Wohnung mit einziehen wird und Anfang April beziehen Belinda und Peter die Wohnung.

Am 02.04.2005 kauft Peter im Möbelhaus Holzinger (H) ein rotes Schlafsofa mit Kunstlederbezug zum Preis von 299 €. Peter vereinbart mit Holzinger, dass er das Sofa am Nachmittag selbst abholen und dann auch bezahlen wird. Peter mietet sich dafür für eine Stunde einen Kleintransporter für 19 €. Bei der Abholung unterläuft Holzinger ein Fehler: Er verwechselt die Artikelnummer und übergibt Peter ein Schlafsofa mit einem echten Lederbezug (Preis 888 €). Belinda bemerkt dies und flüstert Peter zu: „Sei bloß still, das Ding kostet mindestens das Dreifache, wenn ich mich recht erinnere.“

Am 12.04.2005 erreicht Peter folgender Brief, den er sofort liest:

Möbelhaus Holzinger Lindenstraße 69 81545 München			
Herrn Peter Baumann München			
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unser Zeichen Hol	Datum 11.04.2005
<u>Falschlieferung eines Schlafsofas</u>			
Sehr geehrter Herr Baumann,			
bei unserer heutigen routinemäßigen Lagerbestandsprüfung haben wir leider feststellen müssen, dass wir Ihnen – aufgrund eines Versehens – am 02.04.2005 ein falsches Schlafsofa ausgehändigt haben. Wir würden diesen Fehler, für den wir uns bei Ihnen in aller Form entschuldigen, gerne korrigieren. Wir werden das von Ihnen gekaufte Schlafsofa (Art. Nr. 171183, Kaufpreis: 299 €) gegen das irrtümlich ausgelieferte Sofa (Art. Nr. 171138, Kaufpreis: 888 €) am Freitag, 15. April 2005, gegen 10.00 Uhr austauschen. Sollten Sie an diesem Termin verhindert sein, bitten wir um eine kurze telefonische Terminabsprache unter der Nummer 089/8154711.			
Mit freundlichen Grüßen			
<i>Holzinger</i>			
Holzinger (Inhaber)			

- 1.1 Erklären Sie die rechtliche Bedeutung des Schreibens von Holzinger an Baumann und prüfen Sie im Gutachtenstil die möglichen gegenseitigen Ansprüche, die sich für beide Vertragsparteien daraus ergeben.
- 1.2 Erläutern Sie anhand von zwei konkreten Beispielen aus dem gegebenen Sachverhalt, wie die Wirksamkeit von Willenserklärungen bzw. von Verträgen beeinträchtigt sein kann.

[18 Bewertungseinheiten]

Gehen Sie nun von folgender Fallvariante aus:

Peter erhält zwar das Modell zu 299 € aber in einer anderen Farbe. Er stellt dies allerdings erst zu Hause beim Auspacken fest.

2 Prüfen Sie im Gutachtenstil, ob Peter einen schuldrechtlichen Anspruch auf Austausch hat.

[10 Bewertungseinheiten]

Bereits am 03.04.2005 hatte Peter Besuch von seinem Freund Jürgen (J) gehabt. Dieser hatte sich sehr interessiert an Peters neuem Leder-Schlafsofa gezeigt: „Genau so ein Sofa wollte ich bei Holzinger kaufen, doch leider war es nicht mehr lieferbar.“ Sowohl für Peter als auch für Jürgen hatte sich dadurch die Chance für ein gutes Geschäft geboten und Peter hatte das Sofa für 700 € an Jürgen verkauft. Es war verabredet worden, dass Jürgen das Sofa gegen Barzahlung am Freitag, den 15.04.2005 gegen 13:00 Uhr bei Peter abholen sollte. Als Jürgen nun zum vereinbarten Termin bei Peter vorbeikommt, um das Sofa in Empfang zu nehmen, muss ihm dieser gestehen, dass das gute Stück bereits am Vormittag von Holzinger wieder abgeholt worden ist. Jürgen ist darüber sehr verärgert. Er erklärt Peter, dass er extra deswegen für das ganze Wochenende einen großen Umzugswagen gemietet habe, und fordert ihn auf, sich das Schlafsofa bei Holzinger wieder zu beschaffen. Da ihm dies nur zum Preis von 888 € möglich wäre, lehnt Peter diese Forderung kategorisch ab. Jürgen verlangt nun die Kosten für seinen gemieteten LKW in Höhe der Wochenendpauschale von 79 €

Gehen Sie davon aus, dass Jürgen im vorliegenden Fall gegen Peter einen Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung gemäß der §§ 281 I, 280 hat.

3.1 Prüfen Sie im Gutachtenstil, ob Jürgens Forderung nach Erstattung der 79 € gem. §§ 284, 281, 280, gerechtfertigt ist. Gehen Sie dabei insbesondere auf den Aspekt der Billigkeit der Forderung ein.

3.2 Erklären Sie, wodurch bei der abgebildeten „Justitia“ der Aspekt der „Billigkeit“ symbolisiert wird, und erläutern Sie die Bedeutung weiterer dargestellter Symbole.



[20 Bewertungseinheiten]

Mitte April kommt es zu einem Kälteeinbruch mit heftigen Schneefällen. Am 16.04.2005, gegen 17.30 Uhr ist der 35-jährige Passant Heinz Schnell (S) auf dem Weg zur Bushaltestelle. Zwar erkennt er die Gefahr, doch um seinen Bus noch zu erreichen, sprintet er den spiegelglatten Gehweg vor dem Haus von Frau Dorn entlang. Er rutscht aus, fällt und zieht sich dabei einen komplizierten Unterarmbruch zu. Frau Dorn, die Hauseigentümerin, hatte weder geräumt noch gestreut, weil sie davon ausging, dass in dieser Jahreszeit der Schnee ohnehin nicht lange liegen bleiben würde. Heinz Schnell verlangt von Frau Dorn die volle Erstattung der Arztkosten in Höhe von 3000 Euro.

Auszug aus der Städtischen Verordnung über die Reinigung und Sicherung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze:
„Bei winterlichen Wetterverhältnissen muss die Gehbahn auf einer ausreichenden Breite von Schnee und Eis freigehalten und bei Glätte mit Splitt, Sand oder Asche gestreut werden. (...)
Von Montag bis Samstag muss bis 7.00 Uhr (an Sonn- und Feiertagen bis 8.00 Uhr) geräumt und gestreut sein, dies ist bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es für die Sicherheit der Fußgänger erforderlich ist.“

- 4 Prüfen Sie im Gutachtenstil, ob der Anspruch Schnells nach § 823 I gerechtfertigt ist. Berücksichtigen Sie dabei auch die Regelungen des § 254 I.

[12 BE]

Summe [60 BE]

c) Lösungshinweise

Die Lösungsvorschläge lassen sachlichen Gehalt, Art und Niveau der Beantwortung erkennen, ohne den Anspruch zu erheben, die einzig mögliche Lösung zu sein.

1.1 Erklären, z. B.:

Das Schreiben von H ist rechtlich gesehen eine Anfechtungserklärung in schriftlicher Form nach § 143 I:

- Da H bei der Übereignung des Schlafsofas nach §§ 145, 147, 929 i. V. m. § 854 I bei der Artikelnummer ein Irrtum unterlief, liegt hier bei der Abgabe seiner Willenserklärung zur Übereignung ein Erklärungsirrtum vor (§ 119 I, 2. Alternative).
- H hätte bei Kenntnis der Sachlage die Willenserklärung nicht abgegeben (erheblicher Preisunterschied).
- Die Anfechtung durch H erfolgt unverzüglich gem. § 121 I, da der Brief, der als Anfechtungserklärung im Sinne des § 143 I dem Anfechtungsgegner Paul zugeht, sofort nach Bemerkten des Irrtums bei der Lagerbestandsüberprüfung abgeschickt wird.

Somit ist die Übereignung des Schlafsofas nach § 142 I von Anfang an nichtig.

Prüfen:

Möglicher Anspruch des H gegen P auf Herausgabe des Schlafsofas nach §§ 985 f.:

- H ist immer noch Eigentümer des Schlafsofas, da die Übereignung nach § 142 I von Anfang an nichtig ist.
- P ist Besitzer des Schlafsofas durch Übergabe nach § 854 I.
- Ggf.: P ist gegenüber H nicht gem. § 986 zum Besitz berechtigt.

Somit kann H von P die Herausgabe des Schlafsofas verlangen.

Möglicher Anspruch von P gegen H auf Schadensersatz i. H. v. 19 € gem. § 122:

- Paul erleidet keinen Schaden, da er die 19 € in jedem Fall ausgegeben hätte und der Austausch lt. Sachverhalt keine Kosten verursacht.
- Ggf.: Zudem hat Belinda ihn auf den Irrtum schon bei der Übergabe hingewiesen, wodurch er den Grund der Anfechtung kannte (§ 122 II).

P hat somit keinen Anspruch auf Schadensersatz.

1.2 Erläutern anhand von zwei Beispielen, z. B.:

Nichtigkeit:

Der Antrag Belindas zum Arbeitsvertrag zwischen Belinda und Lukas ist nichtig nach § 117 I, da der Arbeitsvertrag ein Scheingeschäft darstellt.

Schwebende Unwirksamkeit:

Der von der beschränkt geschäftsfähigen Belinda (§§ 2, 106, sie ist erst 17 Jahre alt) ohne Einwilligung der Eltern abgeschlossene Mietvertrag ist für sie auch mit rechtlichen Nachteilen verbunden (§ 107) und deshalb schwebend unwirksam (§ 108 I).

Anfechtbarkeit:

- Die Willenserklärung zur Übereignung des Schlafsofas von H an P ist anfechtbar nach § 119 I (vgl. 1.1).
- Ggf. (für den Fall, dass der Mietvertrag durch Genehmigung der Eltern wirksam würde): Die Erklärung von D zum Abschluss des Mietvertrages ist wegen arglistiger Täuschung über die Einkommensverhältnisse von B gem. § 123 I anfechtbar.

2 Prüfen:

- Schuldverhältnis: Es besteht ein wirksamer Kaufvertrag nach §§ 145, 147, 433 zwischen H und P.
- Die Pflichtverletzung besteht in einer Aliud-Lieferung (falsche Farbe), also einem Sachmangel nach § 434 III.
- Der Mangel bestand schon bei Gefahrübergang nach § 446 (bei der Übergabe des Sofas).
- P hatte bei Vertragsschluss keine Kenntnis über die falsche Farbe des Sofas (§ 442).

Somit hat P Anspruch auf Nacherfüllung (§§ 437 Nr. 1, 439).

- Der Anspruch des P ist auch noch nicht verjährt, da seit der Übergabe noch keine zwei Jahre vergangen sind (§ 438 I, Nr. 3).

Gem. § 439 I kann P den Austausch des Sofas (Lieferung einer mangelfreien Sache) verlangen.

3.1 Prüfen:

J hat laut Sachverhalt einen Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung gem. §§ 281, 280 I, III.

Der Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung könnte J auch dazu berechtigen, stattdessen den Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen (§ 284), die er im Vertrauen auf den Erhalt der Leistung gemacht hat und „billigerweise“ machen durfte, es sei denn deren Zweck wäre auch ohne die Pflichtverletzung des P nicht erreicht worden.

- Jürgen hat einen LKW für 79 € gemietet, mit dem er das Sofa transportieren wollte. Dabei hat er darauf vertraut, dass er das Sofa auch erhält.
- Diese Aufwendungen waren vergeblich, da Peter das Sofa nicht bereithält.
- Der Zweck der Aufwendungen – nämlich der Transport des Sofas – wäre ohne die Pflichtverletzung des P erreicht worden.

Eingehen auf den Aspekt der Billigkeit:

- Einerseits bleibt es J überlassen, welches Fahrzeug zu welchem Preis er mietet, um das Sofa zu transportieren. Unter Umständen hat er einen günstigen Wochenendtarif genutzt, ohne sich um Vergleichsangebote zu bemühen.
- Andererseits hat P dasselbe Sofa mit einem LKW für 19 € transportiert. J hätte also ebenfalls einen günstigeren LKW mieten können (lt. Sachverhalt hatte er einen „großen Umzugswagen“ gemietet), insbesondere nur für wenige Stunden am Freitagnachmittag und nicht für ein ganzes Wochenende.

Mögliches Fazit: Im vorliegenden Fall ist es nicht billig, für den Transport eines Schlafsofas 79 € zu veranschlagen.

Die Forderung des J nach Erstattung von 79 € vergeblicher Aufwendungen scheint demnach nicht gerechtfertigt zu sein.

3.2 Erklären, z. B.:

- Der Aspekt der Billigkeit (Gerechtigkeit im Einzelfall) wird symbolisiert durch die Waage, die im Einzelfall abwägen soll, welches Urteil recht und billig ist.
- Die verbundenen Augen sind der Hinweis auf das Gebot, ohne Ansehen der Person zu richten, unbeeinflusst und unparteiisch (Gleichheit, Gerechtigkeit im Allgemeinen).
- Das Schwert stellt die rechtlich geregelte Macht dar. Erst durch die Macht der Staatsgewalt wird das Recht erzwingbar und damit wirksam und verlässlich. Wer das Recht bricht, muss mit staatlichem Zwang rechnen. Dem Berechtigten gibt der Staat eine verlässliche Möglichkeit, sein Recht durchzusetzen.

Hinweis: Andere sinnvolle Interpretationen sind möglich.

4 Prüfen:

S könnte gegen D Anspruch auf Schadensersatz gem. § 823 I haben.

- Unterlassung:
D hatte aus einer allgemeinen Verkehrssicherungspflicht und aus der städtischen Verordnung die Verpflichtung, den Gehweg vor ihrem Haus zu räumen und zu streuen. Dieser Verpflichtung ist D nicht nachgekommen.

- Rechtsgutverletzung:
Durch den erlittenen Armbruch wurde der Körper des S verletzt.
- Der Schaden des S beläuft sich auf die Behandlungskosten in Höhe von 3.000 €
- Adäquate Kausalität:
Hätte D die Unterlassung nicht begangen, hätte sie also geräumt und gestreut, wäre S nicht gefallen und hätte sich nicht den Arm gebrochen, womit die Arztkosten nicht entstanden wären.
- Widerrechtlichkeit:
- D hatte keinen Rechtfertigungsgrund für ihr Unterlassen.
- Verschulden:
D handelte fahrlässig (§ 276 II), denn sie hat nicht auf die Schneemenge geachtet und damit die im Verkehr übliche Sorgfalt nicht aufgebracht.

Ergebnis: S kann von D Schadensersatz gem. § 823 I verlangen.

Ggf.: Anspruch auf Schadensersatz gem. § 823 II

Der Umfang des Schadensersatzes ergibt sich aus den §§ 249 ff.:

- Aus § 254 I ergibt sich, dass die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Schadensersatzes davon abhängen, inwieweit der Beschädigte eine Mitschuld am entstandenen Schaden hat.
- Es ist unumstritten, dass D zumindest einen Teil der Schuld am entstandenen Schaden trägt.
- Eine Mitschuld des S dürfte hier gegeben sein, da er, obwohl er die Gefahr des Ausrutschens erkannt hatte, für die Verhältnisse viel zu schnell gelaufen war.

Ergebnis: Gem. §§ 249 I, II, 254 I muss D dem S zumindest einen Teil der Behandlungskosten erstatten.

Zuordnung zu den Anforderungsbereichen:

Teilaufgabe	Anforderungsbereiche (Angabe der BE)			Summe (BE)
	I	II	III	
1.1		ca. 6	ca. 6	12
1.2	ca. 4	ca. 2		6
2	ca. 3	ca. 7		10
3.1		ca. 5	ca. 9	14
3.2	ca. 6	.		6
4	ca. 4	ca. 6	ca. 2	12
	ca. 17	ca. 26	ca. 17	60

Da durch Komplexität der Aufgabenstellung häufig mehr als ein Anforderungsbereich mit einer Aufgabe erreicht wird, ist die Zuordnung der Bewertungseinheiten zu den Anforderungsbereichen nicht immer eindeutig. Sie hängt auch davon ab, welche Schwerpunkte und Beispiele die unterrichtende Lehrkraft in ihrem Unterricht gewählt hat.

1.2.3 Aufgabe 3

a) **Übersicht über die unterrichtlichen Voraussetzungen**

Bezeichnung des Unterrichtsfaches	Recht (grundlegendes Anforderungsniveau)
Gliederung der Aufgabe	2 Aufgabenteile aus 2 Semestern
Lerninhalte	Verbraucherrecht, Arbeitsrecht, Mietrecht, Familienrecht und Öffentliches Recht (Verfassungs- und Europarecht)
Hilfsmittel	Aktuelle BGB-Textausgabe Anlage zum Fall 1: Auszug Mutterschutzgesetz, Taschenkalender für 2004 Anlage zum Fall 2: Anzeige aus einer Tageszeitung, Textauszug: Gegenüberstellung altes - neues Mietrecht

b) **Aufgabenstellung**

3. Prüfungsfach: Recht

Fall 1

Manuela Rupp bewirbt sich bei der Fa. Hoch- und Tiefbau Zock GmbH als Sekretärin. Einen Betriebsrat gibt es im Unternehmen nicht. Im Einstellungsgespräch stellt ihr der Geschäftsführer Wilfried Müller verschiedene Fragen. Unter anderem wird nach einer eventuell vorhandenen Schwangerschaft gefragt. Frau Rupp verneint die Frage wider besseres Wissen. Sie wird zum 15. Mai 2004 von Herrn Müller eingestellt. Drei Monate später ist ihr Zustand nicht mehr zu übersehen. Herr Müller führt mit ihr am 12. August 2004 ein Gespräch, in dem sie ihre Schwangerschaft zugibt. Herr Müller erklärt ihr, Schwangere oder Lügner könne er nicht beschäftigen. Manuela Rupp übergibt Herrn Müller daraufhin ein Attest, das ihre Schwangerschaft bestätigt. Herr Müller behauptet, er hätte sich rechtlich sachkundig gemacht: Er spreche nunmehr ausdrücklich die fristlose Kündigung aus; hilfsweise würde er den Vertrag mit sofortiger Wirkung anfechten. Frau Rupp verlangt ein entsprechendes Schriftstück zur Vorlage bei der Bundesagentur für Arbeit, das ihr Herr Müller verweigert.

1.1 Stellen Sie begründet mittels Abgrenzung der Vertragsarten dar, ob Frau Rupp einen Werk-, Dienst- oder Arbeitsvertrag mit Herrn Müller abgeschlossen hat.

(10 Punkte)

1.2 Prüfen Sie im juristischen Gutachtenstil, ob Herr Müller den Vertrag mit Frau Rupp rechtswirksam gekündigt oder angefochten hat.

(30 Punkte)

ANLAGE zum Fall 1**Mutterschutzgesetz (MuSchG)**

vom 24. Januar 1952 (BGBl. I 1952, 69), neugefasst durch Bekanntmachung vom 20. 6.2002 (BGBl. I 2318), zuletzt geändert am 14.11.2003 (BGBl. I, 2190)

§ 9 Kündigungsverbot

(1) Die Kündigung gegenüber einer Frau während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung ist unzulässig, wenn dem Arbeitgeber zur Zeit der Kündigung die Schwangerschaft oder Entbindung bekannt war oder innerhalb zweier Wochen nach Zugang der Kündigung mitgeteilt wird; das Überschreiten dieser Frist ist unschädlich, wenn es auf einem von der Frau nicht zu vertretenden Grund beruht und die Mitteilung unverzüglich nachgeholt wird. Die Vorschrift des Satzes 1 gilt für Frauen, die den in Heimarbeit Beschäftigten gleichgestellt sind, nur, wenn sich die Gleichstellung auch auf den Neunten Abschnitt - Kündigung - des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (BGBl. I S. 191) erstreckt.

(2) Kündigt eine schwangere Frau, gilt § 5 Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

(3) Die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann in besonderen Fällen, die nicht mit dem Zustand einer Frau während der Schwangerschaft oder ihrer Lage bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung in Zusammenhang stehen, ausnahmsweise die Kündigung für zulässig erklären. Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form und sie muss den zulässigen Kündigungsgrund angeben.

(4) In Heimarbeit Beschäftigte und ihnen Gleichgestellte dürfen während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung nicht gegen ihren Willen bei der Ausgabe von Heimarbeit ausgeschlossen werden; die Vorschriften der §§ 3, 4, 6 und 8 Abs. 5 bleiben unberührt.

Januar 2004	Februar 2004	März 2004
So Mo Di Mi Do Fr Sa 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	So Mo Di Mi Do Fr Sa 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29	So Mo Di Mi Do Fr Sa 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31
April 2004	Mai 2004	Juni 2004
So Mo Di Mi Do Fr Sa 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	So Mo Di Mi Do Fr Sa 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	So Mo Di Mi Do Fr Sa 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30
Juli 2004	August 2004	September 2004
So Mo Di Mi Do Fr Sa 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	So Mo Di Mi Do Fr Sa 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	So Mo Di Mi Do Fr Sa 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30
Oktober 2004	November 2004	Dezember 2004
So Mo Di Mi Do Fr Sa 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	So Mo Di Mi Do Fr Sa 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	So Mo Di Mi Do Fr Sa 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31

Fall 2

Frau Maßmann schließt am 13. Mai 2004 mit Herrn Bartsch folgende Vereinbarung ab: Sie zieht am 1. Juni 2004 in die 35,5 qm große Erdgeschosswohnung (1 Zimmer) des Herrn Bartsch ein. Die Wohnung hat Küche, Bad und Zentralheizung. Sie zahlt eine monatliche Miete in Höhe von 250 € zuzüglich 80 € Nebenkosten. Ein schriftlicher Mietvertrag existiert nicht.

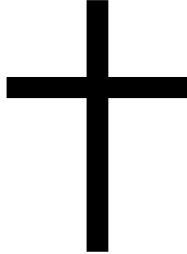
Beraten Sie Frau Maßmann zu den nachfolgenden Fragen, indem Sie jeweils die Rechtslage wiedergeben bzw. erörtern. Die Anwendung des Gutachtenstils ist nicht erforderlich.

- 2.1 Frau Maßmann ist unsicher, ob sie überhaupt einen gültigen Mietvertrag abgeschlossen hat. (5 Punkte)
- 2.2 Sie fragt, welche Pflichten sie als Mieterin hat. Insbesondere möchte sie wissen, ob sie ihren Yorkshire-Terrier mitnehmen darf. (15 Punkte)
- 2.3 Frau Maßmann hat eine schwer krebserkrankte Tochter. Es ist möglich, dass sie ihre Tochter nach dem nächsten Krankenhausaufenthalt für einige Monate in ihre Wohnung zur Pflege aufnehmen muss. Sie fragt, ob sie dazu von Herrn Bartsch eine Erlaubnis benötigt. (5 Punkte)
- 2.4 Da Frau Maßmann selbst an Hüftgelenkarthrose leidet, kann es sein, dass sie in einiger Zeit auf die Nutzung eines Rollstuhls angewiesen sein wird. Die Türzarge der Toilettentür wäre für einen Rollstuhl jedoch zu schmal. Sie weiß nicht genau, ob sie von Herrn Bartsch dem Umbau verlangen kann. (10 Punkte)

2.5 In einer Berliner Tageszeitung hat Frau Maßmann die beiliegende Anzeige des Berliner Mietervereins e. V. gelesen und nicht verstanden. Untersuchen Sie mithilfe des wiedergegebenen Gesetzesauszugs, welches Problem der Mieterverein bemängelt und ob Frau Maßmann davon betroffen ist. (20 Punkte)

ANLAGE zum Fall 2

Anzeige aus einer Berliner Tageszeitung vom 30./31. Mai 2004



**Tief erschüttert nehmen wir Abschied
von der**

Mietrechtsreform 2001

*** 1. September 2001 † 27. Mai 2004**

Als hoffnungsfrohes Kind geboren, kränkelte es alsbald an einem Geburtsfehler. Inkompetenz und Ignoranz schufen eine verunglückte Gesetzesformulierung. Der Gesetzgeber schlug alle Warnungen in den Wind und es kam, wie es kommen musste: der Bundesgerichtshof kassierte im Juni 2003 die wichtigste Regelung. Für „Alt“-Mietverträge bleibt es bei den langen Kündigungsfristen. Die Bundesjustizministerin versprach eine rasche Heilung durch ein neues Gesetz. Dies gibt es noch immer nicht und ist offenkundig für immer gestorben.

Die trauernden Mieter/Innen der Bundesrepublik Deutschland

**Berliner Mieterverein e. V.
Landesverband Berlin im Deutschen Mieterbund
Hartmann Vetter
Hauptgeschäftsführer**

Die Verblichene wurde in einer feierlichen Zeremonie vor dem Bundesministerium für Justiz in Berlin unter großer Anteilnahme der Öffentlichkeit gewürdigt. Die Urne wurde anschließend im engsten Familienkreis auf dem Friedhof für gebrochene Regierungsversprechen beigesetzt.

**Bilder von der Trauerzeremonie unter
www.berliner-mieterverein.de**

Bis 31. August 2001 geltendes Mietrecht	Seit 1. September 2001 geltendes Mietrecht
<p>§ 565 BGB (2) Bei einem Mietverhältnis über Wohnraum ist die Kündigung spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des übernächsten Monats zulässig. Nach fünf, acht und zehn Jahren seit der Überlassung des Wohnraums verlängert sich die Kündigungsfrist um jeweils drei Monate.</p>	<p>§ 573 c BGB Fristen der ordentlichen Kündigung (1) Die Kündigung ist spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des übernächsten Monats zulässig. Die Kündigungsfrist für den Vermieter verlängert sich nach fünf und acht Jahren seit der Überlassung des Wohnraums um jeweils drei Monate.</p>

c) Lösungshinweise

Fall 1: Erwartungshorizont in Stichworten

1.1

- Werkvertrag, § 635 BGB, erfolgsabhängig, hier nicht gegeben
- Dienstvertrag und Arbeitsvertrag, § 611 BGB, erfolgsunabhängig
- Arbeitsvertrag: Weisungsgebundenheit bzgl. Zeit, Ort, Art und Weise der Tätigkeit; Dienstvertrag demgegenüber ohne Weisungen

Fazit: Hier liegt ein Arbeitsvertrag vor.

10 Punkte

1.2

Fraglich ist, ob Herr Müller den Arbeitsvertrag mit Frau Rupp gemäß § 611 BGB nach § 626 BGB kündigen kann.

Wirksamkeit der außerordentlichen/fristlosen Kündigung vom 12.08.2004:

- Kündigungserklärung liegt vor
- Zugang erfolgt, § 130 BGB
- Schriftform jedoch nicht eingehalten, § 623 BGB – Kündigung unwirksam, § 125 BGB,
- außerdem: Kündigung wegen § 9 I MuSchG unzulässig (in Ausnahmefällen kann die zuständige Landesbehörde die Kündigung für zulässig erklären, § 9 III MuSchG, liegt hier nicht vor)

Zwischenergebnis: außerordentliche Kündigung unzulässig, ebenso ordentliche

15 Punkte

Zu prüfen ist, ob Herr Müller das Arbeitsverhältnis durch Anfechtung beenden kann.

- Anfechtungsrecht wird nicht durch § 9 MuSchG ausgeschlossen
- Anfechtungserklärung liegt vor, am 12.8.
- Anfechtungsgrund wegen verkehrswesentlicher Eigenschaft der Person, § 119 II BGB?
 Die Schwangerschaft ist keine verkehrswesentliche Eigenschaft einer Arbeitnehmerin, sondern lediglich vorübergehender Zustand. D. h., eine Anfechtung ist nicht möglich.

- Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, § 123 BGB?
Täuschung liegt vor, es besteht aber in diesem Fall ein Recht zur Lüge, da eine Frage nach Schwangerschaft unzulässig ist. D. h., eine Anfechtung ist nicht möglich

Herr Müller kann das Arbeitsverhältnis nicht beenden. Kündigung und Anfechtung sind unwirksam.

Summe Fall 1:

15 Punkte
40 Punkte

Fall 2: Erwartungshorizont in Stichworten

2.1.

- Form für länger als ein Jahr befristete Mietverträge gem. § 550 BGB: Schriftform
- Hier: Mietvertrag für unbestimmte Zeit abgeschlossen, wirksam

5 Punkte

2.2

- Grundlegende Pflicht ergibt sich aus § 535 BGB: Miete entrichten, spätestens am 3. Werktag (Grundmiete und Betriebskostenvorauszahlung)
- (Schönheitsreparaturen müssen vom Mieter nur dann übernommen werden, wenn es vertraglich vereinbart wurde, liegt hier nicht vor)
- (Sicherheitsleistung/Kautions gem. § 551 BGB wurde nicht vereinbart)
- Obhutspflichten: vertragsgemäßer Gebrauch der Mietsache, Mietsache vor Schäden bewahren
- Anzeigepflichten, § 536 c BGB: Mangel der Mietsache, Gefahr für die Mietsache
- Duldungspflichten, § 554 I, II BGB: Erhaltungs-, Verbesserungsmaßnahmen
- Rückgabe der Mietsache in ordnungsgemäßem Zustand, § 546 BGB
- Für Tierhaltung wird Genehmigung des Vermieters benötigt, außer bei Kleintieren (Hamster, Vögel, Fische), Haltung eines Hundes genehmigungspflichtig, geht über den gewöhnlichen Gebrauch hinaus

15 Punkte

2.3

- (§ 553 BGB gilt nicht, Tochter gehört zum Kreis der Mitmieter gem. § 563 BGB)
- Tochter ist kein Untermieter, Verwandte in gerader Linie
- lediglich Anzeigepflicht gegenüber dem Vermieter

5 Punkte

2.4

- § 554 a BGB: Frau Maßmann kann Zustimmung zur baulichen Veränderung verlangen, wenn sie ein berechtigtes Interesse daran hat; dies würde wegen Gehbehinderung vorliegen,

- sofern nicht überwiegende berechnigte Interessen des Vermieters entgegenstehen; dies wäre zu prüfen (z. B. tragende Wand?).
- Die bauliche Veränderung muss Frau Maßmann jedoch selbst bezahlen.
- Ggf. verlangt der Vermieter Sicherheitsleistung/Kaution für die Wiederherstellung

10 Punkte

2.5

- Die Mietrechtsreform 2001 brachte Verkürzung der Kündigungsfristen für Mieter gemäß § 573 c I BGB auf drei Monate, während die Kündigungsfristen für Vermieter sich je nach Dauer des Mietverhältnisses jeweils um drei Monate bis auf 9 Monate verlängern. Die Neuregelung bringt eine Besserstellung des Mieters mit sich.
- Im bisherigen Mietrecht waren Kündigungsfristen für Mieter und Vermieter gleich, je nach Dauer des Mietverhältnisses maximal 12 Monate.
- Der Bundesgerichtshof hat nunmehr entschieden, dass für „Altmietern“ die langen Kündigungsfristen gelten: Das problematisiert der Mieterverein, da es eine Ungleichbehandlung von „Alt“- und „Neumietern“ darstellt.
- Frau Maßmann hat einen Mietvertrag nach neuem Mietrecht abgeschlossen, für sie gelten die neuen Kündigungsfristen.

25 Punkte

60 Punkte

Summe Fall 2:

Gesamt: 100 Punkte

Zuordnung zu den Anforderungsbereichen

Teilaufgabe	Anforderungsbereiche (Angabe der Punkte)			Summe (Punkte)
	I	II	III	
1.1	ca. 10			10
1.2	ca. 10	ca. 10	ca. 10	30
2.1	ca. 5			5
2.2	ca. 10	ca. 5		15
2.3		ca. 5		5
2.4		ca. 10		10
2.5		ca. 5	ca. 20	25
	ca. 35	ca. 35	ca. 30	100

Begründung der Zuordnungen zum Anforderungsbereich III: Die Aufgabe 1.2 verlangt eine selbstständige, stringent aufgebaute gutachterliche Prüfung; die aufgeworfenen inhaltlichen Probleme sind jedoch den Anforderungsbereichen I und II zuzuordnen. In der Aufgabe 2.5 soll der Prüfling zeigen, dass er zur Reflexion eines rechtlichen Problems in der Lage ist, das wesentlich über die Inhalte des erteilten Unterrichts hinausgeht.

Hinweis: Da durch Komplexität der Aufgabenstellung häufig mehr als ein Anforderungsbereich mit einer Aufgabe erreicht wird, ist die Zuordnung der Bewertungseinheiten bzw. Punkte zu den Anforderungsbereichen nicht immer eindeutig

2 Aufgabenbeispiele für die mündliche Abiturprüfung

2.1 Allgemeine Hinweise

In Abgrenzung zur schriftlichen Prüfung sollen die Prüflinge zeigen, dass sie über juristische Sachverhalte in freiem Vortrag berichten und im Gespräch zu rechtlichen Fragestellungen begründet Stellung nehmen können. Dabei sollen sie insbesondere auch ihre kommunikativen und methodischen Kompetenzen nachweisen. Dies kann innerhalb von Einzel- bzw. Gruppenprüfungen über verschiedene prüfungsmethodische Verfahren geschehen.

Grundlage für die mündliche Prüfung ist eine konkrete Problemstellung, die zu Beginn der Vorbereitungszeit schriftlich vorgelegt wird. Das Problem soll unter Vorgabe von geeignetem Arbeitsmaterial ohne kleinschrittigen Fragenkatalog so formuliert werden, dass bei der Lösung alle drei Anforderungsbereiche erreicht werden können. Das Material muss dem Prüfling die Gelegenheit zu einer eigenständigen Strukturierung des Prüfungsgesprächs geben. Der Prüfer greift im Gespräch die dargestellten Aspekte auf.

Die folgenden Aufgabenbeispiele greifen auf bewährte Aufgabenstellungen zurück und berücksichtigen neuere fachdidaktische Entwicklungen, die im Teil I dieser EPA eingearbeitet wurden.

Die Stellung des Fachgebietes Recht in den Unterrichtsfächern (z. B. „Wirtschaft und Recht“ in Bayern, „Rechtslehre“ in Mecklenburg-Vorpommern, „Recht“ in Berlin) und die inhaltliche Gestaltung der Lehrpläne sind in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich. Darüber hinaus liegen jeweils andere unterrichtliche Voraussetzungen (z. B. Stundenausstattung, Kurse mit grundlegendem und erhöhtem Anforderungsniveau) sowie eine uneinheitliche Prüfungsdauer vor. Daher können die einzelnen Aufgabenbeispiele nur exemplarisch das erwartete Anforderungsniveau und die Berücksichtigung der Grundstruktur rechtlicher Inhalte (vgl. Teil I, Abschnitt 1.2) abbilden.

2.2 Aufgabenbeispiele

2.2.1 Aufgabe 1

a) Übersicht über die unterrichtlichen Voraussetzungen

Bezeichnung des Unterrichtsfaches	Wirtschaft und Recht (grundlegendes Anforderungsniveau); Schultyp: allgemeinbildendes Gymnasium
Fachgebiet dieser Aufgabe	Recht
Lerninhalte	Grundtatsachen des Rechts, Rechtsordnung, Rechtsquellen, rechtstechnische Grundlagen, rechtlich bedeutsame Lebensaltersstufen, Vertragsfreiheit, Besitz und Eigentum, Eigentumserwerb, Kaufvertrag und Leistungsstörungen, weitere Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens, zivilrechtliche Anspruchsgrundlagen, Strafrecht: Funktionen, Strafzwecke, Strukturprinzipien, Aufbau einer Straftat, Rechtsfolgesystem
Hilfsmittel	Textausgaben BGB, StGB, GG, BayVerf

b) Prüfungsaufgabe

Kolloquiumsprüfung am Kurs: wr

Kandidat: ...

Schwerpunkt aus dem Khj. 13/2:

„Funktionen und Grundsätze des Strafrechts in der Bundesrepublik Deutschland“

Aus einem Zeitungsartikel:

Milde Haftstrafen für jugendliche Bankräuber *Fast 50.000 Euro Beute bei Überfall auf Sparkassen-Filiale*

Gerade mal 16, 19 und 21 Jahre alt waren die drei Bankräuber, die am ersten September des vergangenen Jahres die ... Sparkassenfiliale überfallen und mit knapp 50.000 Euro kurzfristig das Weite gesucht hatten. Gestern stand das Trio aus dem Landkreis Leipzig vor dem Memminger Landgericht und im Zuge der Verhandlungen erwies sich nach und nach, dass die drei ihren „Coup“ trotz ihrer Jugend fast wie „alte Hasen“ durchgezogen hatten. Dennoch kamen sie mit überraschend milden Haftstrafen davon.

Wer weiß, ob die Drei jemals gefasst worden wären, hätten sie nicht einen verhängnisvollen Fehler gemacht: Während des Überfalls nämlich, den sie mit Hilfe zweier Gaspistolen verübten, hatten sie sich mit dem unverkennbaren Dialekt ihrer Heimat unterhalten. Dies führte dazu, dass ihre zunächst geglückte Flucht schon wenige Stunden nach der Tat an der Landkreisgrenze ein jähes Ende fand: Die Polizei hatte naturgemäß nach sächsischen Autokennzeichen Ausschau gehalten und das Fahrzeug mit Leipziger Nummernschild gezielt herausgepickt.

Professioneller Überfall

Im Übrigen jedoch waren die jungen Männer höchst professionell vorgegangen. Die Filiale war gezielt ausgespäht worden, zur eigentlichen Tatbegehung hatte man in der Nacht zuvor noch ein Auto entwendet und während des Überfalls wirkte das Trio zwar hektisch, aber nicht über Gebühr nervös. Bankangestellte und Kundin mussten sich auf den Boden legen und eine Kassiererin wurde aufgefordert „schleunigst den

AKT aufzumachen“. AKT steht für den „Automatischen Kassen-Tressor“ und dass ein 19-jähriger diesen Fachausdruck kannte, löste beim Gericht durchaus leichtes Erstaunen aus.

Nach der Tat - einer der Drei hatte mit laufendem Motor vor der Bank gewartet - hat das Trio das gestohlene Tatfahrzeug in einem Nachbarort abgestellt und war wieder ins eigene Auto umgestiegen. Anschließend mischte man sich unter die Besucher eines Baggerseestrands, denn, wie der Oberstaatsanwalt es formulierte: „Wer sucht schon einen Bankräuber in Badehose?“ Zum Verhängnis wurde ihnen letztlich ihr Dialekt - der Anwalt des 21-jährigen wertete dies als Indiz dafür, dass es sich wohl doch nicht um Gewohnheitskriminelle handeln könne.

Dieser Ansicht war auch das Gericht, dessen vorsitzender Richter an den Einlassungen der Angeklagten allerdings manches auszusetzen hatte. Diese hatten nämlich „hohe Schulden durch Drogenkonsum und Spielsucht“ als Hauptmotiv genannt, doch der Richter verwies in der Urteilsbegründung darauf, dass finanzielle Probleme keine Rechtfertigung für ein derart schweres Delikt sein dürften. Er verurteilte den 21-jährigen Haupttäter zu fünf Jahren und zwei Monaten Haft und die beiden Jüngeren zu dreieinhalb bzw. zwei Jahren und 10 Monaten Jugendgefängnis.

Damit blieb das Gericht deutlich unter den Anträgen des Oberstaatsanwalts. Die Begründung: Es handle sich bei den Dreien, trotz einiger Vorstrafen, „noch nicht um gefestigte Ver-

brecher“, so dass möglicherweise noch erzieherisch auf sie eingewirkt werden könne. Ähnlich hatte zuvor auch der Vertreter der Jugendgerichtshilfe argumentiert.

Vom Lebensretter zum Räuber

Für den heute 17-jährigen Benni G. ging mit diesem Urteil im Übrigen ein äußerst turbulentes Jahr zu Ende. Im Mai des vergangenen Jahres hatte er sich in seiner sächsischen Heimatstadt noch als Lebensretter betätigt, indem er ein 12-

jähriges Mädchen vor dem Ertrinken bewahrte - die entsprechende Urkunde hatte sein Verteidiger ins Prozessgeschehen eingebracht. Nur knappe drei Monate später wurde Benni G. vom öffentlich belobigten Helden zum Verbrecher, doch den Worten des Anwalts wollte sich das Gericht offensichtlich nicht verschließen: „Mein Mandant hat mit der Rettung des Mädchens gezeigt, dass sein Charakter auch gute Seiten hat. Eine lange Gefängnisstrafe könnte dies zunichte machen.“

(Quelle: Neu-Ulmer Zeitung vom 27.03.1998, bearbeitet)

I a) Thema des Referates:

Erläutern Sie, welche Strafzwecke und -theorien im vorliegenden Fall zur Geltung kamen und welche Strafrechtsprinzipien in einem solchen Verfahren angewendet werden müssen! Gehen Sie dabei insbesondere auch auf das Alter der Straftäter ein!

I b) Mögliche Fragen zum Referat:

1. Entnehmen Sie dem Text, inwiefern für eine Verurteilung die Tatsache eine Rolle spielt, dass die Täter „besonders professionell vorgegangen sind“.
2. Legen Sie dar, wie hier ein Täter-Opfer-Ausgleich verwirklicht werden könnte!
3. Erläutern Sie weitere Strafrechtsgrundsätze!

II. Fragen zum anderen Ausbildungsabschnitt mit dem Fachgebiet Recht:

(Hinweis: Die Prüfungsfragen zum Fachgebiet Volkswirtschaft sind hier nicht dargestellt.)

1. Erläutern Sie knapp die Regelungen für Vertragsschlüsse von Minderjährigen!
2. Einem Studenten wird im Nachhinein sein Abitur aberkannt, da ein Jahr nach der Korrektur festgestellt wird, dass er seine Facharbeit wortwörtlich abgeschrieben hatte und diese Arbeit daher mit 0 Punkten zu bewerten gewesen wäre. Wägen Sie ab, inwiefern diese Entscheidung gerecht ist!
3. Fall: (aus der Begleitlektüre)
Die 9-jährige M erhält von ihren Eltern täglich 1,30 € um damit eine Busfahrkarte zur Schule zu lösen. Eines Tages vergisst sie, einen Fahrschein zu lösen und wird beim „Schwarzfahren“ erwischt. Die Stadtwerke verlangen von ihr das „erhöhte Beförderungsentgelt“ von 30 €. Die Eltern waren mit der Schwarzfahrt der Tochter nicht einverstanden. Erläutern Sie, ob M den erhöhten Preis bezahlen muss!
4. Zeigen Sie die Funktionen des Rechts an diesem Fall auf!

c) Lösungshinweise

I.a) zum Referat:

Der Kandidat soll in freier Rede die Straftheorien anhand des vorliegenden Falles erläutern:

- absolute Straftheorie: Strafe dient als Schuldausgleich;
- relative Straftheorien (Individual- und Generalprävention): Durch die Strafe solle eine Wiederholung der Straftat verhindert werden.

Bei der Verurteilung der beiden jüngeren Täter steht die Individualprävention (Resozialisierung, Erziehungsgedanke des Jugendstrafrechts) im Vordergrund. Der 21-jährige wird nicht mehr nach dem Jugendstrafrecht verurteilt, sondern bereits nach dem Strafgesetzbuch, so dass die Strafe deutlich höher ausfiel. Hier spielt die absolute Straftheorie eine größere Rolle. Er soll aber in die Rechtsgemeinschaft zurückgeführt (resozialisiert) werden, da es sich nach Auffassung der Richter nicht um einen „gefestigten Straftäter“ handelt. Durch die Freiheitsentziehung soll er aber auch zeitweilig an weiteren Straftaten gehindert werden (Individualprävention). Die Urteile sollen andere von entsprechenden Taten abschrecken und das Rechtsbewusstsein der Bevölkerung bestätigen (Generalprävention). Insofern liegen der Urteilsfindung relative Straftheorien und absolute Straftheorien zu Grunde, wie dies in der Rechtspraxis heute häufig der Fall ist (sog. Vereinigungstheorie).

I.b) Fragen zum Referat:

1. Das besonders professionelle Vorgehen der Täter spielt bei der Verurteilung der Täter nach der Darstellung in diesem Artikel kaum eine Rolle, da offenbar die Tatsache im Vordergrund stand, dass es sich „doch nicht um Gewohnheitskriminelle“ und „gefestigte Straftäter“ handelt.
2. Das Opfer ist hier die örtliche Sparkasse und damit eine juristische Person. Ein persönlicher „Täter-Opfer-Ausgleich“ wie er bei Straftaten gegen natürlich Personen zum Tragen kommen kann (z. B. durch Dienstleistungen des Täters für das Opfer zur Wiedergutmachung) kommt hier nicht also kaum in Frage. Die Wiedergutmachung kann aber einfach darin bestehen, dass die geraubte Geldsumme zurückgegeben wird. Darauf hat die Sparkasse aber ohnehin einen zivilrechtlichen Anspruch.
3. Erläuterung weiterer Strafrechtsgrundsätze, z. B. Schuld-, Tat-, Erfolgsstrafrecht, Rückwirkungsverbot, Gesetzlichkeit

II. Fragen zum anderen Ausbildungsabschnitt mit dem Fachgebiet Recht:

1. Die entsprechenden Regelungen (§§ 104/106/107/110/108 I ggf. 112/113 BGB) sollen in freier Rede und sinnvoll gegliedert erläutert werden.
2. Erwartet wird eine Abwägung anhand elementarer Grundsätze der Gerechtigkeit: Rechtssicherheit, Gleichheit und Billigkeit.
3. M wäre zur Zahlung des erhöhten Beförderungsentgelts nur verpflichtet, wenn zwischen ihr und den Stadtwerken wirksam ein Beförderungsvertrag zustande gekommen wäre. Mit der Benutzung des Buses hat M konkludent ein Angebot zum Abschluss eines Beförderungsvertrags abgegeben. Diese Willenserklärung bedurfte gem. § 107 BGB der Einwilligung ihrer Eltern. Es könnte eine Generaleinwilligung für sämtliche Busfahrten zur Schule - also auch für die „Schwarzfahrt“ vorliegen. Dies widerspräche aber dem Willen der Eltern und den Interessen der M. Die Eltern hatten ihre Einwilligung auf die Fahrten beschränkt, bei denen M den Fahrpreis auch tatsächlich bezahlt. „Schwarzfahren“ war von der Einwilligung ausgenommen. Auch über § 110 wird der Beförderungsvertrag nicht wirksam, da M die vertragsgemäße Leistung nicht bewirkt hat. Da kein Beförderungsvertrag abgeschlossen wurde, hat M

die Beförderung ohne rechtlichen Grund erlangt. Dafür muss sie gemäß §§ 812 I S. 1, 818 II Wertersatz in Höhe des normalen Fahrpreises leisten. Das erhöhte Beförderungsentgelt muss M dagegen nicht bezahlen.

(vgl. Rühthers, B.: Allgemeiner Teil des BGB, S.114, München, 1991, 8. Auflage)

4. Relevant ist hier insbesondere die Schutzfunktion für die Minderjährige, aber auch Ordnungs- und Friedensfunktion.

Zuordnung zu den Anforderungsbereichen:

Im Prüfungsteil I (Referat und Zusatzfragen) kann der Schüler gelerntes Wissen wiedergeben, aber den Sachverhalt auch in größere Zusammenhänge stellen und damit verbundene Probleme aufzeigen. Abhängig von den Inhalten des Referates muss durch die Zusatzfragen sichergestellt werden, dass die Anforderungsbereiche I, II und III in angemessenem Verhältnis erreicht werden.

Im Prüfungsteil II sind die Fragen 1 und 3 den Anforderungsbereichen I und II zuzuordnen, während mit den Fragen 2 und 4 die Anforderungsbereiche II und III erreicht werden.

Durch eine entsprechende Gewichtung bei der Bewertung muss gewährleistet werden, dass die Anforderungsbereiche I, II und III ungefähr im Verhältnis 30/40/30 berücksichtigt werden.

2.2.2 Aufgabe 2

a) Übersicht über die unterrichtlichen Voraussetzungen

Bezeichnung des Unterrichtsfachs	Recht (grundlegendes Anforderungsniveau)
Gliederung der Aufgabe	2 Aufgabenteile aus 2 Semestern
Lerninhalte	Verbraucherrecht, Arbeitsrecht, Mietrecht, Familienrecht und Öffentliches Recht (Verfassungs- und Europarecht)
Hilfsmittel	Aktuelle BGB-Textausgabe, Kopien der Betriebskostenverordnung, Auszug Heizkostenverordnung (der Aufgabenstellung beigelegt)

b) Aufgabenstellung

Recht

Teilaufgabe I (insgesamt 50 %)

<p>Verlobte sollen Zeugnis nicht verweigern dürfen</p> <p>Frankfurt, 29. April. Der Bundesrat will das Zeugnisverweigerungsrecht für Verlobte abschaffen. Der Hamburger Justizsenator Kusch (CDU) begründete die Gesetzesinitiative auf Antrag von Hamburg, Niedersachsen und Thüringen mit dem Missbrauch des Rechts durch Kriminelle. Die Gerichte hätten keine Möglichkeit, ein behauptetes Verlöbnis zu widerlegen. Die Folge sei, dass mitunter auch Täter, denen schweres Unrecht zur Last gelegt werde, nicht verurteilt werden könnten. Der rheinland-pfälzische Justizminister Mertin (FDP) äußerte Widerspruch. Das Verlöbnis sei ein bewährtes Institut des Familienrechts. „Alle ernsthaften Verlobnisse kommen mit unters Messer, nur weil es einzelne gibt, die ein Verlöbnis nur vortäuschen.“</p> <p>Aus einer überregionalen Tageszeitung vom 30. April 2005</p>
--

§ 52 Strafprozessordnung

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt

1. der Verlobte des Beschuldigten oder die Person, mit der der Beschuldigte ein Versprechen eingegangen ist, eine Lebenspartnerschaft zu begründen; ...

1. Erläutern Sie den Sinn von Zeugnisverweigerungsrechten im Strafprozess. (15 %)
2. Geben Sie Zustandekommen und Rechtswirkungen des Verlöbnisses sowie Ansprüche bei Auflösung des Verlöbnisses wieder. (20 %)
3. Erörtern Sie die Motive der Initiatoren des Gesetzesvorhabens kurz und nehmen Sie dazu Stellung. (15 %)

Teilaufgabe 2 (insgesamt 50 %)

Ein unbefristeter Wohnungsmietvertrag über eine Einzimmerwohnung in Berlin-Steglitz wurde zum 1. Januar 2003 abgeschlossen. Im Vertrag ist eine monatliche Grundmiete von 300 € zuzüglich eines Betriebskostenvorschusses von 50 € vereinbart.

1. Die Nebenkosten für die Wohnung sind erheblich gestiegen. Erläutern Sie dem Vermieter Voraussetzungen und Möglichkeiten einer Umlage der Betriebskosten bzw. der Erhöhung der Vorauszahlung. Welche Formen und Fristen sind einzuhalten, welche Abrechnungsmaßstäbe sind vorzusehen? (20 %)
2. Der Vermieter will u. a. folgende Positionen anteilig auf seinen Mieter umlegen:
 - Prämien für die Gebäudefeuerversicherung,
 - Kosten für die Schneebeseitigung,
 - Aufwendungen für Reparaturen durch den Hausmeister.

Ist die Umlage möglich? Prüfen Sie jeweils. (20 %)

3. Eine Veränderung des Abrechnungsmaßstabes ist dem Mieter in Textform mitzuteilen. Grenzen Sie die Textform von der Schriftform ab! (10 %)

c) Lösungshinweise

Teilaufgabe 1

1. Wahrheitsermittlung wird bei der Zeugenaussage vor Gericht angestrebt

Es soll keinen Zwang zur Lüge unter Verwandten geben, familiäre Konflikte sollen vermieden werden; Schutz von Ehe und Familie (Zeugnisverweigerungsrecht auch bei bestimmten Berufsgruppen, deren Verschwiegenheit schützenswert ist: Ärzte, Rechtsanwälte, Journalisten)

2. Zustandekommen:

Verlöbnis ist nach herrschender Meinung ein Vertrag (höchstpersönliches Rechtsgeschäft), kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande, bei beschränkter Geschäftsfähigkeit ist die Zustimmung der Eltern notwendig, §§ 1297, 106, 107 BGB.

Rechtswirkungen:

- nicht einklagbar und vollstreckbar, keine Konventionalstrafe, § 1297 BGB.
- bei Scheitern des Verlöbnisses:
 - Schadensersatz/Aufwendungsersatz für Verlobte, Eltern und Dritte bei Rücktritt ohne wichtigen Grund, § 1298 BGB, bei Rücktritt aufgrund des Verschuldens des anderen Verlobten, § 1299 BGB
 - Herausgabe der Geschenke bei unterbliebener Eheschließung, § 1301 BGB (sonstige Rechtsfolgen: Ehe- und Erbverträge sind möglich, Zeugnisverweigerungsrecht im Zivilprozess)
- 3. Gesetzesinitiative: § 51 I 1 StPO soll offensichtlich gestrichen werden.

Vertretbare Abwägung von Argumenten bei Begründung des eigenen Standpunkts, z. B.:

- Pro:
Gesetzesvorhaben: da Verlöbnis formlos zustande kommt, entsteht Missbrauchsgefahr; (Verlöbnis wird häufig erst im Strafprozess geltend gemacht, Aussagen werden „unbrauchbar“, Beweiserschwernis, außerdem Benachteiligung nichtehelicher Lebensgemeinschaft ohne Eheversprechen)
- Contra:
„Generalverdacht“ gegen alle Verlobten, Konflikt zwischen Wahrheitszwang und Beziehung zum Verlobten

Teilaufgabe 2

1. Umlage muss im Mietvertrag vereinbart sein, § 556 I BGB
 - Vorauszahlungen müssen jährlich abgerechnet werden, spätestens 12 Monate nach Ende des Abrechnungszeitraums, § 566 III BGB (bei Abrechnungszeitraum 2003 also spätestens Ende 2004)
 - Erhöhung der Vorauszahlung nach Vereinbarung in Textform, § 560 IV BGB
 - Maßstab nach Vereinbarung, grundsätzlich Wohnfläche, § 566 a BGB (Wärme und Warmwasser sind zwischen 50 u. 70 % verbrauchsabhängig abzurechnen)
2. Feuerversicherung: ja, Umlage möglich, da Sachversicherung, Betriebskostenverordnung § 2 Nr. 13;
 - Schneebeseitigung: ja, Nr. 8 (Straßenreinigung) oder 10 (Gartenpflege) BetrKV
 - Reparaturen durch den Hauswart: nein, keine Umlage, da Instandhaltung zur Hauptpflicht des Vermieters gehört, § 535 BGB, Nr. 14 BetrKV gilt insofern nicht
3. Textform, § 126 b BGB: Schriftstück mit Namensnachbildung, z. B. Fax, einfache E-Mail, Schreiben mit Faksimile-Unterschrift - im Gegensatz zur Schriftform mit Originalunterschrift, § 126 BGB

Zuordnung zu den Anforderungsbereichen:

Die Aufgabenstellung soll so formuliert sein, dass bei der Lösung alle drei Anforderungsbereiche erreicht werden können. Die untenstehende Zuordnung der Teilaufgaben zu den Anforderungsbereichen ist nicht zwingend erforderlich.

Teilaufgabe	Anforderungsbereiche (Angabe der Aufgabengewichtungen in Prozent)		
	I	II	III
I. 1.		ca.15	
2.	ca. 20		
3.			ca. 15
II 1.	ca. 10	ca. 10	
2.			ca. 20
3.		ca. 10	
Summe	ca. 30	ca. 35	ca. 35

2.2.3 Aufgabe 3

a) Übersicht über die unterrichtlichen Voraussetzungen

Bezeichnung des Unterrichtsfachs	Rechtslehre (grundlegendes Anforderungsniveau)
Gliederung der Aufgabe	2 Aufgabenteile aus 2 Semestern
Lerninhalte	Arbeitsvertrag; Pflichten der Arbeitnehmer, Pflichten der Arbeitgeber, Beendigung von Arbeitsverhältnissen; ordentliche Kündigung, Kündigungsschutz; Durchsetzung des Strafanspruchs durch den Staat: Grundsätze und Ablauf des Strafverfahrens
Hilfsmittel	Gesetzestexte (hier: BGB, Arbeitsgesetze; StGB, StPO)

b) Aufgabenstellung

I. Arbeitsrecht

Michael Ferber ist LKW-Fahrer im Kieswerk Lohmann. Das Unternehmen beschäftigt insgesamt neun Mitarbeiter.

In seiner Freizeit spielt Ferber Handball in der Regionalliga. Als er am 1.12.04 von einem Punktspiel nach Hause fährt, kommt er mit seinem PKW von der Fahrbahn ab und überschlägt sich. Ferber kommt mit schweren Verletzungen ins Krankenhaus, wo er bis zum 15.3.05 bleibt. Anschließend ist er vier Wochen krank geschrieben. Erst am 18.4.05 kann er wieder im Kieswerk arbeiten. Wie sich herausstellte, war der Unfall deshalb passiert, weil Ferber einen Moment nicht auf die Straße, sondern auf seinen neuen CD-Wechsler geachtet hatte; außerdem betrug sein Blutalkoholwert 0,9 Promille.

Bei einem Trainingsspiel seiner Mannschaft verletzt sich Ferber am 2.5.05 so schwer, dass er erneut ins Krankenhaus muss. Sein Aufenthalt dauert zwei Wochen, anschließend ist er weitere zwei Wochen krank geschrieben.

Am 3.6.05 knickt Ferber beim Einsteigen in seinen LKW so unglücklich um, dass er von seinem Hausarzt zwei Wochen krankgeschrieben wird.

Am 20.12.05 hat Ferber starke Schmerzen in seinem Fuß. Der Arzt diagnostiziert Ablagerungen am Sprunggelenk, was auf seine Verletzung vom 3.6.05 zurückzuführen sei. Ferber wird wieder für zwei Wochen krankgeschrieben.

Seinem Arbeitgeber Lohmann reicht es jetzt. Er kündigt Ferber

- a) telefonisch und
- b) schriftlich am 21.12.05 mit Wirkung zum 15.1.06.

Aufgabe:

1. Prüfen Sie ausführlich, ob Michael Ferber in den einzelnen Fällen Anspruch auf Entgeltfortzahlung hat!
2. Nehmen Sie Stellung zur Wirksamkeit der Kündigung!
3. Erläutern Sie, was man unter gesetzlichem Kündigungsschutz versteht und unter welchen Voraussetzungen Kündigungsschutzklage möglich und sinnvoll ist!

II. Strafrecht

Auszug aus einem Zeitungsartikel:

Wegen Totschlags wurde der 36jährige Inhaber eines Baumarkts vom Landgericht Itzehoe zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten, ausgesetzt zu einer zweijährigen Bewährungsstrafe, verurteilt. Der Mann hatte im Dezember ... seinen Vater im familieneigenen Geschäft während eines Streits mit einem Zimmermannshammer niedergeschlagen. Der Vater erlag fünf Tage später im Krankenhaus seinen schweren Verletzungen. ... Als der Vater ihn während der Auseinandersetzung mit einem Axtstiel bedrohte, griff der 36jährige zum Hammer und schlug zu – 15 Mal. Während der Verhandlung berichteten zahlreiche Zeugen, wie der Täter über Jahre hinweg von seinem Vater gedemütigt und schlecht behandelt worden sei. ...

Aufgabe:

1. Schildern Sie den Ablauf eines Strafverfahrens!
2. Prüfen Sie unter Berücksichtigung des strafrechtlichen Deliktsaufbaus, wie der Richter zu seinem Urteil gekommen sein könnte!
3. Erläutern Sie, inwiefern der Fall anders zu beurteilen gewesen wäre, wenn es sich bei dem Täter um einen 17-jährigen gehandelt hätte!

c) Lösungshinweise

zu I. Arbeitsrecht

1. Ferber könnte Ansprüche auf Entgeltfortzahlung nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz haben. Zu prüfen ist nach EntgeltfortzG:
 - § 1: Arbeitnehmer, hier gegeben
 - § 3: - arbeitsunfähig
 - infolge Krankheit
 - nicht verschuldet

Zeitraum 1.12.04 – 17.4.05

- Arbeitsunfähigkeit (AU) liegt vor (Krankenhaus; Krankschreibung durch Arzt)
- Krankheit kann Folge eines Unfalls sein wie hier
- nicht verschuldet ist die AU, wenn keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt (Wechseln CD fraglich; Alkohol mehr als 0,5 Promille ist jedoch ein eindeutiger Verstoß gegen Straßenverkehrsordnung!)

Ferber hat also Unfall, der zur Krankheit führte, verschuldet und hat deshalb keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung für die Zeit vom 1.12.04 – 17.4.05.

Zeitraum 3.6.05 – 17.6.05

- Arbeitsunfähigkeit (Krankschreibung)
- Krankheit als Folge eines Unfalls (bei der Arbeit)
- nicht verschuldet (keine grobe Fahrlässigkeit)

Ferber hat also Anspruch auf Entgeltfortzahlung für die Zeit vom 3.6.05 – 17.6.05.

Zeitraum ab 20.12.05

- Folge der Krankheit vom 3.6.05
- § 3 (1) EntgeltfortzG zu prüfen: ... wenn AN ...vor der erneuten AU mindestens sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig....verliert er nicht den Anspruch auf Entgeltfortzahlung liegt hier vor (17.6. bis 20.12. mehr als sechs Monate)
- Hinweis auf sechs Wochen maximal

2. - Die Arbeitsunfähigkeiten ab 3.6. und 20.12. sind auf das Umknicken beim Einsteigen in den Lkw zurück zu führen. Dabei handelt es sich um einen Arbeitsunfall. In diesen Fällen sind bei der Prüfung der Zulässigkeit von Kündigungen strengere Maßstäbe anzulegen.
 - Kündigung ist empfangsbedürftige Willenserklärung (Zugang, §§ 130 ff BGB)
 - Schriftform erforderlich (§ 623 BGB), ansonsten unwirksam (§ 125 BGB)
 - Bei Vorhandensein eines Betriebsrats Anhörung erforderlich (§ 102 BetrVG)
 - Fristen sind (§ 622 BGB) einzuhalten (Abweichungen in Tarifvertrag oder Arbeitsvertrag möglich); im Fall nicht eingehalten (obwohl nähere Angaben zum Alter und zur Betriebszugehörigkeit fehlen).

3. Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfristen (§ 622 BGB); zusätzlich:

Kündigungsschutzgesetz (Kündigung sozial gerechtfertigt? § 1 KSchG) wenn Voraussetzungen gegeben sind: Personenkreis, Arbeitsverhältnis länger als sechs Monate, Anzahl der Arbeitnehmer im Betrieb, § 23 KSchG.)

Kündigungsschutzklage möglich, wenn Kündigung z. B. nicht sozial gerechtfertigt;

Frist (3 Wochen) einzuhalten ... §§ 4, 7 KSchG

zu II. Strafrecht:

1. Ablauf eines Strafverfahrens schildern: Ermittlungsverfahren, Anklageerhebung, Eröffnungsverfahren, Hauptverhandlung (Beweisaufnahme, Anträge, Urteil)

2. Deliktsaufbau: 1. Tatbestandsmäßigkeit
 - objektiver TB (strafbare Handlung?)
 - subjektiver TB (Vorsatz?)
 2. Rechtswidrigkeit
 - TB liegt vor
 - keine Rechtfertigungsgründe
 3. Schuld: keine Schuldunfähigkeit
 Anwenden auf den Sachverhalt: - Totschlag § 212 analysieren
 - unterschiedliche Vorsatzformen diskutieren (dolus directus, dolus eventualis...)
 - Notwehr als Rechtfertigungsgrund diskutieren
 - Schuldunfähigkeit prüfen
 - Urteil begründen
3. Grundlagen des Jugendstrafrechts darlegen und Notwendigkeit begründen

Zuordnung zu den Anforderungsbereichen:

Die Aufgabenstellung soll so formuliert sein, dass bei der Lösung alle drei Anforderungsbereiche erreicht werden können. Die untenstehende Zuordnung der Teilaufgaben zu den Anforderungsbereichen ist nicht zwingend erforderlich.

Teilaufgabe	Anforderungsbereiche (Angabe der Aufgabengewichtungen in Prozent)		
	I	II	III
I. 1.		ca. 20	ca. 15
2.		ca. 10	ca. 15
3.	ca. 30	ca. 10	
Summe I	ca. 30	ca. 40	ca. 30
II 1.	ca. 15		
2.		ca. 25	ca. 20
3.	ca. 15	ca. 15	ca. 10
Summe II	ca. 30	ca. 40	ca. 30